

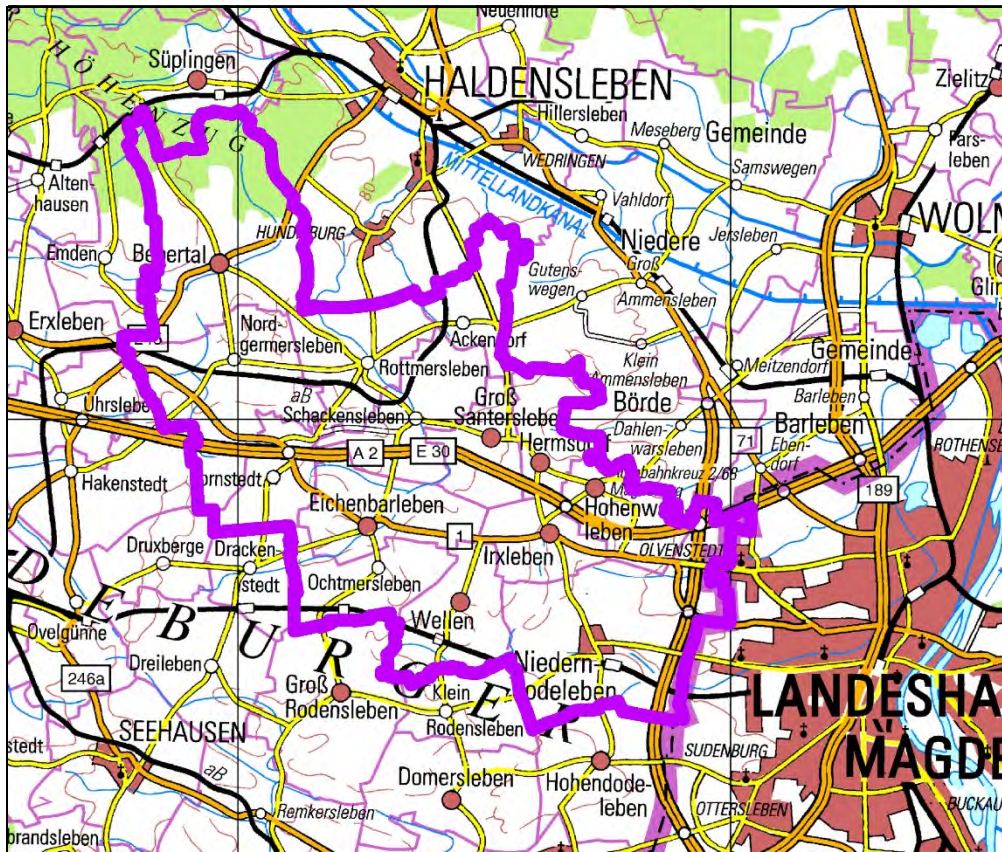


Gemeinde Hohe Börde

Landkreis Börde

Gesamträumliches Konzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Hohe Börde

gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 27.06.2023



[TK10 / 10/2016] © LVermGeoLSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) 18/1-6007867/2011

**Büro für Stadt-, Regional- und Dorfplanung / Dipl.Ing. Jaqueline Funke
39167 Irxleben, Abendstraße 14a / Tel.Nr. 039204 / 911660 Fax 911650**

I. Einleitung

Der Nutzung regenerativer Energiequellen kommt im Rahmen des Klimaschutzes und einer zukunftsorientierten Energiepolitik eine besondere Bedeutung zu.

Um das langfristige Ziel zu erreichen, die Treibhausgas-Emissionen bis zum Jahr 2050 auf Null zu reduzieren, hat sich die EU folgende Zwischenziele für das Jahr 2030 gesetzt (Stand Juni 2022):

- Die EU-internen Treibhausgas-Emissionen werden bis 2030 um mindestens 55% im Vergleich zu 1990 gemindert.
- Die Nutzung erneuerbarer Energien wird auf 40% des gesamten Endenergieverbrauches gesteigert.
- Die Energieeffizienz wird um 39% gesteigert im Vergleich zu einer Entwicklung ohne weitere Effizienzanstrengungen.

Neben den Windenergieanlagen ist der Energiegewinnung aus solarer Strahlungsenergie hierbei von besonderer Bedeutung. Die Gemeinde Hohe Börde leistet im Bestand mit mehreren Gebieten für Windenergieanlagen einen erheblichen Beitrag zur Nutzung erneuerbarer Energien. Aufgrund hochwertiger landwirtschaftlicher Böden soll die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Böden für Photovoltaik-Freiflächenanlagen begrenzt werden. Dies erfordert eine Steuerung der Zulässigkeit dieser Anlagen auch in Bereichen, in denen Photovoltaik-Freiflächenanlagen privilegiert sind.

Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes im Jahr 2014 spielte die Einordnung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen eine untergeordnete Rolle. Die Gemeinde hat bisher nur auf der Nordseite der Bundesautobahn A2 gegenüber der Ortschaft Tundersleben Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Flächennutzungsplan dargestellt. Die Ausweisung verfolgte das Ziel, gleichzeitig einen Lärmschutz für die Ortschaft Tundersleben zu ermöglichen. Die Planung wurde bisher nicht umgesetzt. Eine weitere Photovoltaik-Freiflächenanlage war nördlich angrenzend an Nordgermersleben auf der Fläche einer ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebsstätte vorgesehen. Hierfür wurde ein 1. Änderungsverfahren für den Flächennutzungsplan begonnen, das jedoch nicht abgeschlossen wurde.

In den Gewerbe- und Industriegebieten der Ortschaften Hermsdorf, Hohenwarsleben und Irxleben hat die Gemeinde Hohe Börde durch Festsetzungen in den Bebauungsplänen Photovoltaik-Freiflächenanlagen weitgehend ausgeschlossen, um die erschlossenen Standorte mit hochwertigen Böden ausschließlich für Gewerbe, das mit der Schaffung von Arbeitsplätzen verbunden ist, vorzuhalten. Hierbei wurde der Bebauungsplan Hermsdorf Nr.2 nicht geändert, der überwiegend den Elbepark enthält. In der Folge entstanden hier zwei kleinere Photovoltaik-Freiflächenanlagen an der Paluckistraße mit einer Gesamtfläche von ca. 1 Hektar.

Größere Photovoltaik-Dachanlagen bestehen in:

- Bebertal Stallanlagen an der Burgstraße nördlich von Bebertal
- Bornstedt landwirtschaftliche Betriebsstätte westlich der Landesstraße L24
- Eichenbarleben Stallanlagen und Gewerbebetriebe beiderseits des Ochtmersleber Weges
- Hermsdorf Dachanlagen der Firma Hövelmann Logistik
- Niederndodeleben Dachanlagen der AGRO Bördegrün am Standort Schnarsleben und in Niederndodeleben
- Nordgermersleben drei landwirtschaftliche Höfe an der Hauptstraße und der Bahnhofstraße und landwirtschaftliche Betriebsstätte in Brumby
- Ochtmersleben landwirtschaftliches Betriebsgebäude westlich des Fabrikweges
- Rottmersleben Sportlerheim, landwirtschaftliche Betriebsstätte Klein Rottmersleben
- Schackensleben Olvezentrum

Wesentliche bisher ungenutzte Potentiale für die Nutzung von Dachflächen durch Photovoltaikanlagen bestehen in:

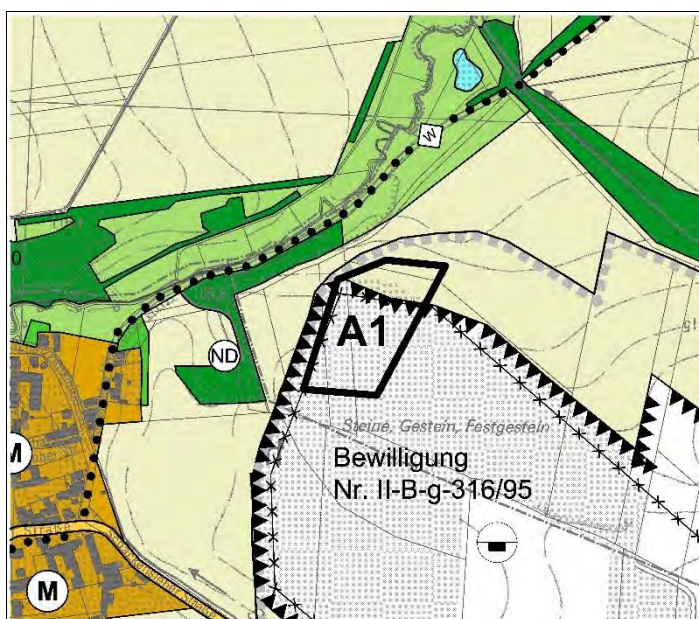
- Eichenbarleben Dächer der ehemaligen Schule
- Groß Santerleben Pilzfarm im Norden des Ortes, Hopfenscheune und Hopfen-Info Haus
- Hermsdorf Elbepark (sehr große Dachflächen)
- Hermsdorf und Hohenwarleben alle Dächer größerer Industrie- und Gewerbebauten, zum Beispiel Ardagh, Kunze und Burgheim, DPD, Hövelmann Logistik, Hermes, Einkaufszentrum Hohenwarleben
- Irlleben Dächer größerer Industrie- und Gewerbebauten, Einkaufsmarkt Norma, Kindertagesstätte
- Niederndodeleben Dachflächen der Gewerbehallen an der Magdeburger Straße
- Rottmersleben Dachflächen des landwirtschaftlichen Betriebshofes Vor dem Tore
- Schackensleben Dachflächen des landwirtschaftlichen Betriebshofes Gartenstraße / Eichenbarleber Straße, Dachflächen des Kühlhausbetriebes Bahnhofstraße, Dachflächen der landwirtschaftlichen Betriebsstätte am Lindenweg
- Ochtmersleben Dachflächen des Rinderzuchtbetriebes am Drackenstedter Weg, Dachflächen des Landwirtschaftsbetriebes östlich des Fabrikweges
- Wellen Dachflächen der landwirtschaftlichen Betriebsstätte am Hemsdorfer Weg

Da die Anordnung von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen weitgehend der gemeindlichen Steuerung entzogen ist, sollen die vorstehenden Aussagen lediglich die Eigentümer der Objekte ansprechen, die Nutzung ihrer Dachflächen für Photovoltaik zu prüfen.

Weitere flächensparende Möglichkeiten bestehen in einer Überdachung der Stellplätze im Elbepark mit Photovoltaikanlagen.

bestehende / genehmigte Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Der Hartgesteinstagebau Mammendorf beabsichtigt auf Grundlage eines Sonderbetriebsplanes innerhalb des Bergwerkfeldes Mammendorf die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Der Bauausschuss der Gemeinde Hohe Börde hat am 03.04.2023 dem Vorhaben zugestimmt. Die Photovoltaik-Freiflächenanlage soll der betrieblichen Eigenversorgung dienen. Der Standort befindet sich im Nordwesten des Bergwerkfeldes in der Gemarkung Groß Santerleben. Die Fläche ist bereits rekultiviert.



Photovoltaik-Freiflächenanlage Hartgesteinstagebau Mammendorf

Planungsziele der Gemeinde für Photovoltaikanlagen

In der vorliegenden Konzeption sollen alle für Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeigneten Standorte ermittelt und in einem gesamträumlichen Konzept dargestellt werden. Als Ziele für Photovoltaik-Freiflächenanlagen strebt die Gemeinde Hohe Börde an:

1. Die Gemeinde Hohe Börde favorisiert weiterhin vor allem die Nutzung von Dachflächen für Photovoltaikanlagen und verfolgt als weiteres Planungsziel großflächige Stellplatzanlagen mit Photovoltaikanlagen zu überdachen und damit einer Doppelnutzung zu zuführen, um die für die Landwirtschaft hochwertigen Bördeböden für die ackerbauliche Nutzung zu erhalten.
2. Nutzung der zur Verfügung stehenden Konversionsflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen soweit dies mit den Zielen der Raumordnung, mit den Belangen des Natur- und Artenschutzes, gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Regelungen und den städtebaulichen und landschaftsräumlichen Zielen der Gemeinde vereinbar ist.
3. Steuerung der Zulässigkeit von Photovoltaik-Freiflächenanlagen entlang von Autobahnen und zweigleisigen Bahnlinien im Abstandsbereich von 200 Meter unter Berücksichtigung der Privilegierung dieser Anlagen nach § 35 BauGB bei Einhaltung der Ziele der Raumordnung, Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen des Natur- und Artenschutzes und sonstiger gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Regelungen, Beschränkung des Entzuges hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen auf besonders geeignete Standorte und auf Standorte mit denen das städtebauliche Ziel der Gemeinde der Verbesserung des Lärmschutzes der Ortschaften erreicht werden kann.
4. Die als Sektor 1 Gebiete nach § 37 EEG eingestuften Flächen im Abstandsbereich von bis zu 500 Meter von Autobahnen und Schienenwegen sollen aufgrund der hochwertigen Bördeböden allgemein nicht für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Anspruch genommen werden. Im Ausnahmefall kann davon abgewichen werden, wenn Grundstücke die als geeignet eingestuftes Flächen im 200 Meter Abstandsbereich geringfügig überschreiten oder wenn eine Bewirtschaftung der verbleibenden Restfläche mit modernen landwirtschaftlichen Maschinen nicht mehr wirtschaftlich umsetzbar ist. Landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete sind in der Gemeinde Hohe Börde nicht vorhanden. Weite Teile des Gemeindegebietes mit Ausnahme des Nordens der Gemarkung Bebertal umfassen landwirtschaftlich hochwertige Böden mit einem sehr hohen Ertragspotenzial. Grundsätzlich wird daher angestrebt, entsprechend dem Grundsatz G85 des Landesentwicklungsplanes landwirtschaftliche Böden nur in einem geringen Umfang in Anspruch zu nehmen.

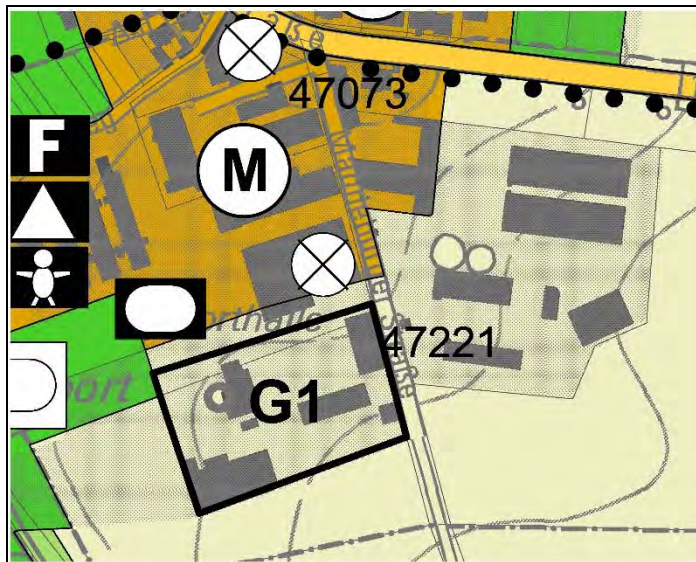
II. Nutzung der zur Verfügung stehenden Konversionsflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Die Gemeinde strebt die Nutzung der zur Verfügung stehenden Konversionsflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen an, soweit dies mit den Zielen der Raumordnung, mit den Belangen des Natur- und Artenschutzes, gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Regelungen und den städtebaulichen sowie landschaftsräumlichen Zielen der Gemeinde vereinbar ist.

Einordnung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Konversionsflächen geprüfte Standorte:

1. Konversionsflächen aus militärischer Nutzung
Militärisch genutzte Standorte sind in der Gemeinde Hohe Börde nicht vorhanden.
2. Konversionsflächen aus bisheriger gewerblicher und industrieller Nutzung
In den Ortschaften Ackendorf, Bebertal und Bornstedt sind wesentliche Potentiale durch bisher gewerblich oder industriell genutzte Flächen nicht vorhanden (die Steinwerke werden gesondert zum Punkt Bergbau betrachtet).

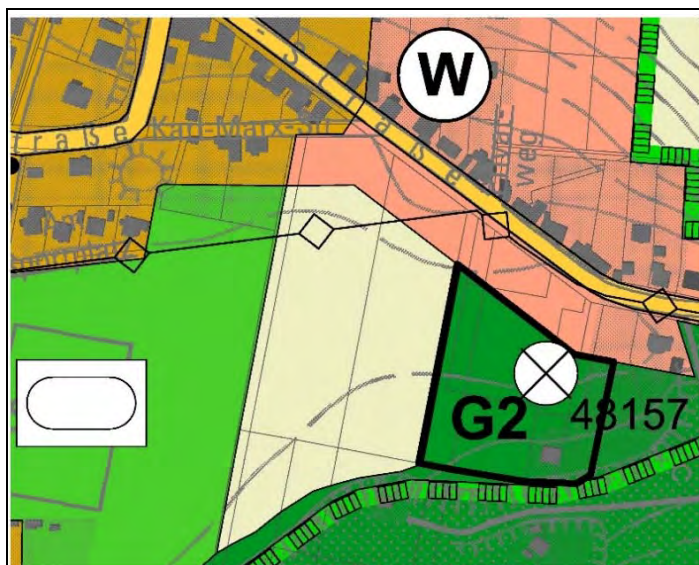
Eichenbarleben



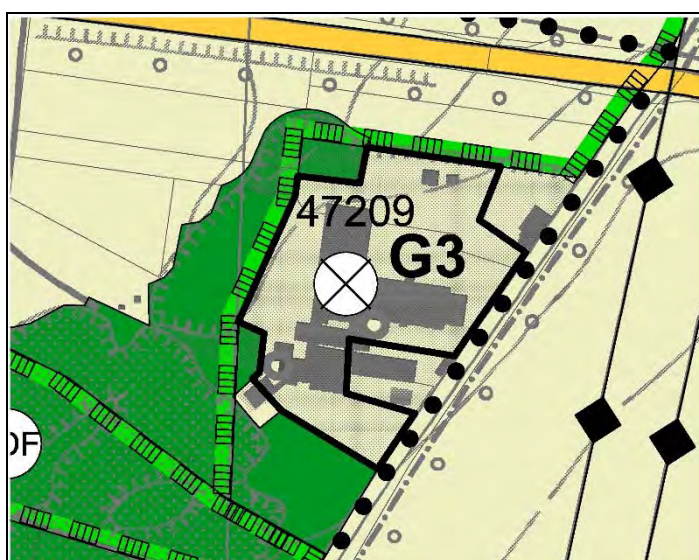
Fläche G1
Im Osten der Ortschaft Eichenbarleben befindet sich westlich des Ochtmersleber Weges eine Konversionsfläche aus ehemaliger gewerblicher Nutzung, die sich für die Einordnung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage eignet.
Größe: 0,97 Hektar

In den Ortschaften Groß Santersleben und Hermsdorf sind wesentliche Potentiale durch bisher gewerblich oder industriell genutzte Flächen nicht vorhanden.

Hohenwarsleben



Fläche G2
ehemalige Ziegelei in der
Karl-Marx-Straße
Im Osten der Ortschaft
Hohenwarsleben befand
sich die ehemalige
Ziegelei, die im Jahr 2003
abgebrochen wurde. Die
Einordnung von Photo-
voltaik-Freiflächen-
anlagen erfordert hier
eine artenschutzrecht-
liche Prüfung, da sich auf
der Fläche inzwischen
höherwertigere Biotop-
typen angesiedelt haben.
Größe: 0,93 Hektar



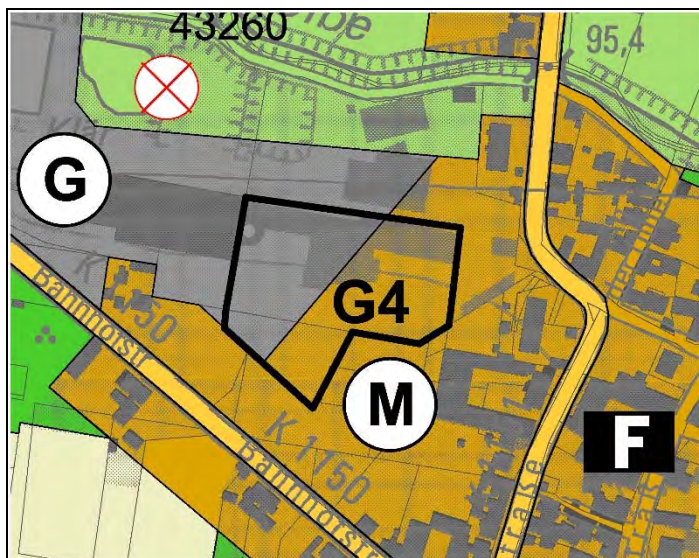
Fläche G3
ehemalige Ziegelei,
Ziegeleiweg südlich der
Bundesstraße B1
Die Fläche wird teilweise
durch einen Kfz-Ver-
wertungsbetrieb genutzt.
Auf der Flächen sind die
Ruinen der alten Ziegelei
noch vorhanden. Sie
eignet sich für die
Nutzung durch Photo-
voltaik-Freiflächen-
anlagen.
Größe: 1,74 Hektar

In den Ortschaften Irxleben und Niederndodeleben sind wesentliche Potentiale durch bisher gewerblich oder industriell genutzte Flächen nicht vorhanden. Ortsintegrierte Flächen werden für den Wohnungsbau und die Siedlungsentwicklung benötigt.

In Nordgermersleben wurde die Fläche der ehemaligen Zuckerfabrik als Grünanlage mit Spielplatz gestaltet. Eine Nachnutzung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen wird aufgrund der Erholungsfunktion der Fläche durch die Gemeinde nicht angestrebt.

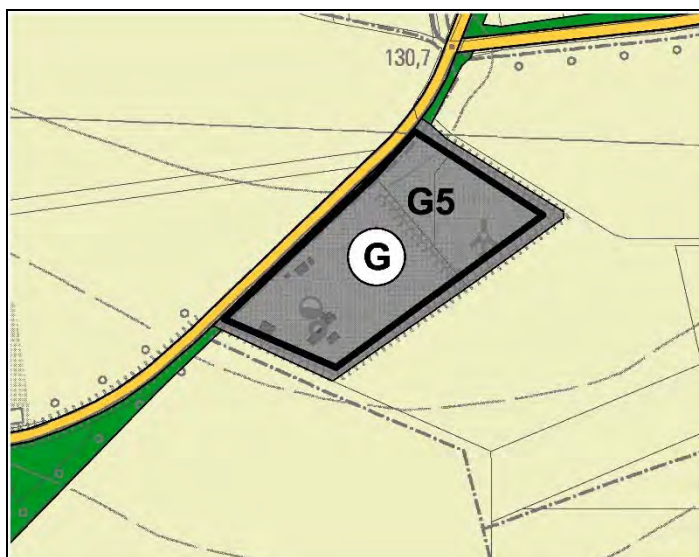
In Ochtmersleben wird die ehemalige Zuckerfabrik durch einen Landwirtschaftsbetrieb geordnet genutzt. Hier kommen gegebenenfalls Teilflächen für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage in Frage, die unter den Standorten landwirtschaftliche Betriebsstätten behandelt wird. In Rottmersleben stehen geeignete Flächen aus ehemaliger gewerblicher oder industrieller Nutzung nicht zur Verfügung.

Schackensleben



G4 - alte Zuckerfabrik
Auf der Fläche der ehemaligen Zuckerfabrik entsteht im Süden eine Wohnbebauung an der Bahnhofstraße sowie ein Grundstück in 2.Reihe. Im Norden hat sich ein Tischlereibetrieb angesiedelt. Auf den Flächen zwischen der Tischlerei und der Wohnbebauung sind umfangreiche Reste der abgebrochenen Bau-substanz vorhanden, die Flächen können für Photovoltaik-Freiflächenanlagen genutzt werden. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich.
Größe: 1,09 Hektar

Der Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr.46-7 "Alte Zuckerfabrik-Teil Nord" und Nr.46-8 "Alte Zuckerfabrik-Teil Süd" ist nicht betroffen. Die Flächen befinden sich zwischen dem Geltungsbereich der Bebauungspläne.



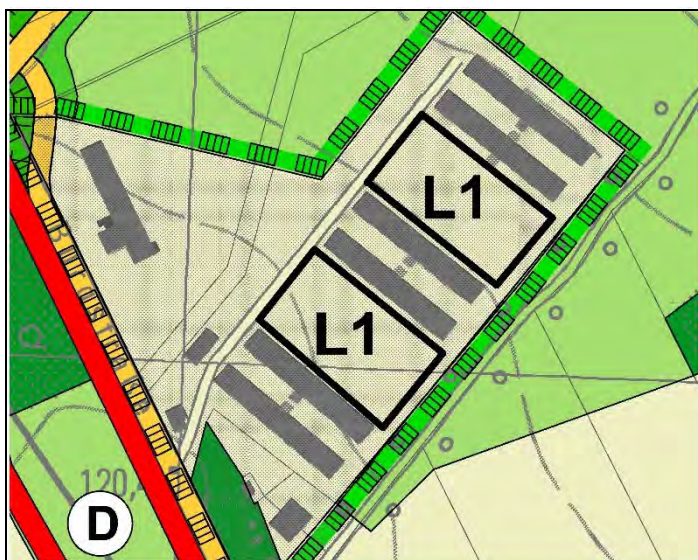
G5 – ehemaliges Asphaltmischwerk an der Landesstraße L24 zwischen Rottmersleben und Bornstedt
Die Fläche ist im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt. Bisher wurde die gewerbliche Nutzung nicht reaktiviert, so dass eine Nutzung durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen geprüft werden sollte. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich.
Größe: 2,94 Hektar

In der Ortschaft Wellen sind keine geeigneten Konversionsflächen aus gewerblicher oder industrieller Nutzung vorhanden, die sich für Photovoltaik-Freiflächenanlagen eignen.

3. Konversionsflächen aus bisheriger Nutzung für landwirtschaftliche Betriebsstätten

Die landwirtschaftlichen Betriebsstätten in Ackendorf befinden sich in ortsintegrierter Lage. Bei Nutzungsaufgabe könnten sie für die Siedlungsentwicklung genutzt werden.

Bebertal



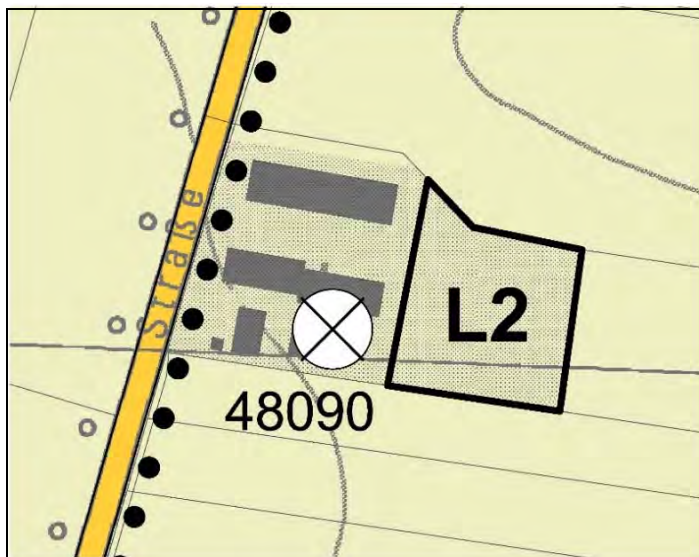
L1
Flächen zwischen den
Geflügelhaltungsanlagen
an der Burgstraße in
Bebertal
Die der Hühneraufzucht
dienende Anlage nördlich
der Ortslage weist
zwischen den Ställen
größere Freiflächen auf,
die sich für die Einord-
nung von Photovoltaik-
Freiflächenanlagen
eignen.
Größe: 1,02 Hektar

Die landwirtschaftliche Betriebsstätte in Dönstedt an der Hundisburger Straße eignet sich nicht für Photovoltaik-Freiflächenanlagen, da diese direkt an das FFH-Gebiet Pflingstwiese anschließt.

In Bornstedt befindet sich die landwirtschaftliche Betriebsstätte im Ort integriert. Die Freiflächen sollten daher der Ortsentwicklung vorbehalten werden.

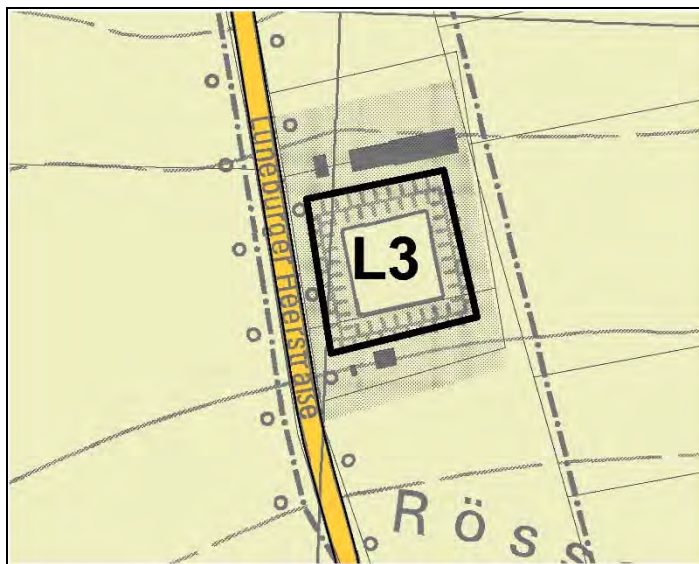
Eichenbarleben

In Eichenbarleben ist die landwirtschaftliche Betriebsstätte im Osten am Ochtmersleber Weg vollständig in Nutzung. Für die ehemalige landwirtschaftliche Betriebsstätte Bornstedter Straße / Ackerstraße wurde ein Bebauungsplan für ein Mischgebiet aufgestellt. Da sich die Fläche im Ort integriert befindet, eignet sie sich für eine bauliche Entwicklung für den örtlichen Wohnungsbedarf.



L2
landwirtschaftliche Betriebsstätte an der Schackensleber Straße nördlich von Eichenbarleben
Die Betriebsstätte ist in Nutzung. Im Osten enthält sie nur gering genutzte Flächen, die sich für Photovoltaik-Freiflächenanlagen eignen.
Größe: 0,64 Hektar

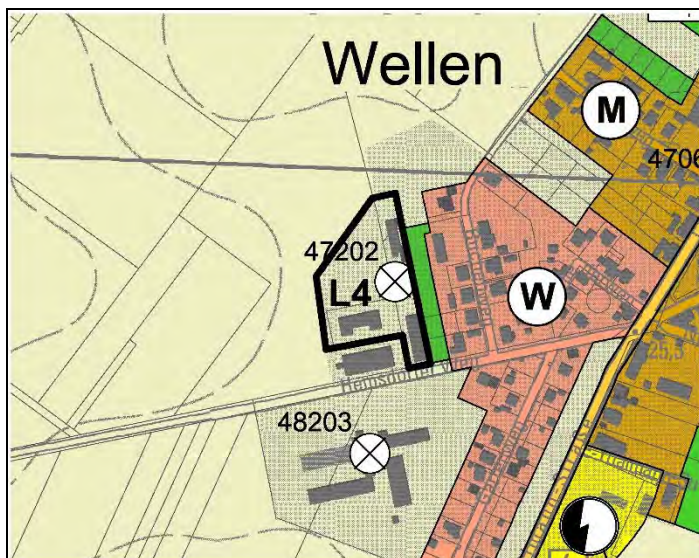
Groß Santerleben



L3
Fläche an der Lüneburger Heerstraße auf einer landwirtschaftlichen Betriebsstätte nördlich von Groß Santerleben
Die Fläche ist am Rand durch geschlossene Baumreihen eingegrünt und umfasst ein Betonbecken, das nicht mehr in Nutzung ist und sich für Photovoltaik-Freiflächenanlagen eignet.
Größe: 0,76 Hektar

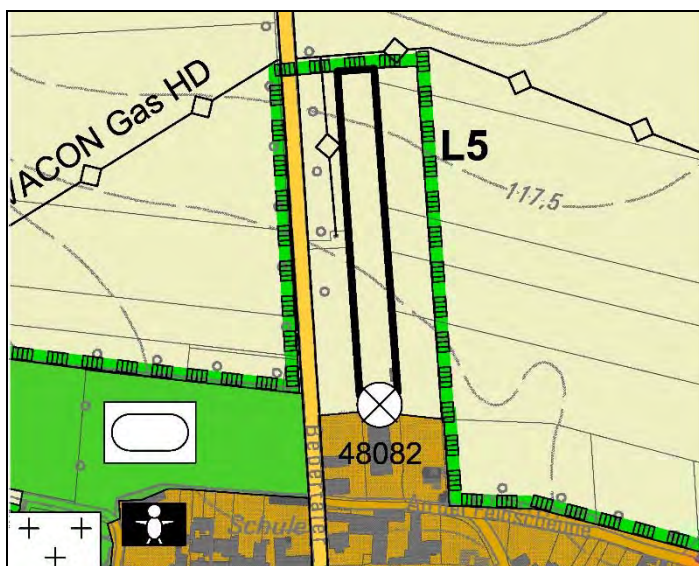
In den Ortschaften Hermsdorf, Hohenwarsleben, Irxleben, Niederndodeleben und Nordgermersleben befinden sich die landwirtschaftlichen Betriebsstätten an ortsintegrierten Standorten, die weiterhin für betriebliche Zwecke benötigt werden. In Ochtmersleben befindet sich südlich der Ortslage eine landwirtschaftliche Betriebsstätte, die noch genutzt wird. Die anderen landwirtschaftlichen Betriebsstätten sind ortsintegriert und eignen sich nicht für Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

Wellen



L4
Fläche nördlich des Hemsdorfer Weges auf einer ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebsstätte
Die Gebäude sind überwiegend nur noch Ruinen. Nach Abbruch der Gebäude eignet sich die Fläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen.
Größe: 1,03 Hektar

Nordgermersleben



L5
Fläche am Nordrand von Nordgermersleben auf einer ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebsstätte
Ein Planverfahren wurde für diese Fläche bereits begonnen.
Größe: 0,84 Hektar

4. Konversionsflächen aus bergbaulicher Nutzung

Ausschlussgründe für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Abbaufächen für die Gewinnung von Bodenschätzen (ausschließlich harte Ausschlusskriterien):

- Flächen die noch nicht aus dem Bergrecht entlassen sind
- Flächen in Schutzgebieten nach dem Naturschutzrecht soweit die jeweilige Verordnung bauliche Anlagen ausschließt (Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete) oder bei Vorhandensein geschützter Biotope
- Lage in Überschwemmungsgebieten

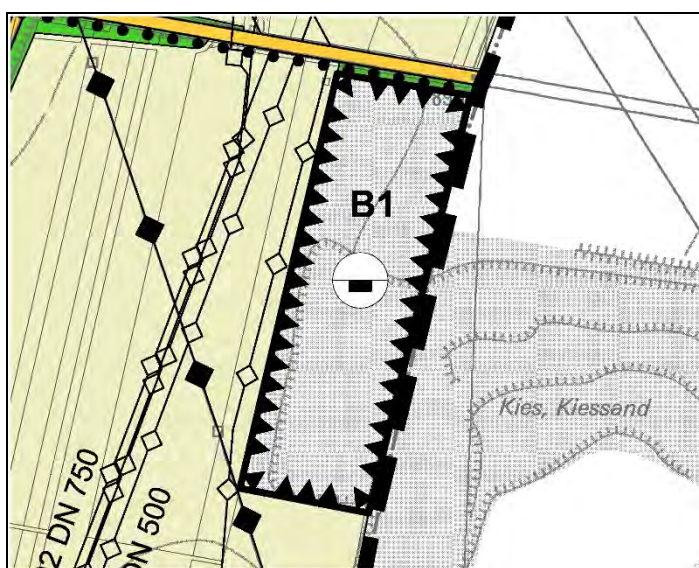
In der Gemeinde Hohe Börde bestehen vier bergrechtlich genehmigte Abbaugelände für Hartgestein und Tonabbau sowie zwei weitere Abbaugelände für grundeigene Bodenschätze.

- a) Hartgesteintagebau Dönstedt / Eiche
Der Hartgesteintagebau Dönstedt / Eiche wird von der Norddeutschen Naturstein GmbH, einer Tochter der Basalt-Actiengesellschaft betrieben, die auch die Hartgesteintagebaue in Flechtingen und Bodendorf betreibt. Der Abbau erfolgt auf Grundlage verliehenen Bergwerkseigentums Nr.III-A-g-794/90/177 vom 30.09.1990 auf Grundlage eines Rahmenbetriebsplanes und des derzeit gültigen Hauptbetriebsplanes. Im Tagebaubereich bestehen Aufbereitungsanlagen zum Brechen und Klassieren von Gestein und ein Asphaltmischwerk. Die Gesamtfläche des Bergwerkseigentums beträgt ca. 200 Hektar. In den Flächennutzungsplan wurde die Fläche des aktuellen Rahmenbetriebsplanes als Fläche für den Abbau von Bodenschätzen übernommen. Die Fläche befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Flechtinger Höhenzug. Sie unterliegt dem Bergrecht. Ziel der Gemeinde Hohe Börde ist es grundsätzlich die Flächen, auf denen der Abbau abgeschlossen wird, zu rekultivieren. Inwieweit hier für Teilflächen eine Nutzung durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Frage kommt, kann nur im Rahmen des bergrechtlichen Abschlussbetriebsplanes festgelegt werden. Im vorliegenden Konzept finden die Flächen daher keine Berücksichtigung.
- b) Naturwerkstein Bebertal
Der Naturwerksteintagebau Bebertal westlich des Friedhofes von Dorf Alvensleben gehört zu den traditionellen Gewinnungsstätten des Bebertaler Buntsandsteins, aus dem in den vergangenen Jahrhunderten die meisten Steingebäude der nördlichen Börde errichtet wurden. Abgebaut wird hier der sogenannte Flechtinger Bausandstein, ein Sandstein der im Rotliegenden (unterrotliegend, Bebertal-Formation) abgelagert wurde. Wegen seiner intensiven Rotfärbung ist er auch unter dem Handelsnamen "Beber Bunt Sandstein" bekannt. Derzeit wird der Sandstein durch die Baustoffe Flechtingen GmbH & Co.KG, einem Unternehmen der Matthäi Gruppe auf Grundlage des Bergwerkseigentums Nr.III-A-g-802/90/908 vom 30.09.1990 abgebaut. Für den Abbau liegt ein Hauptbetriebsplan vor. Die Fläche befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Flechtinger Höhenzug. Sie unterliegt dem Bergrecht. Ziel der Gemeinde Hohe Börde ist es grundsätzlich die Flächen, auf denen der Abbau abgeschlossen wird, zu rekultivieren. Inwieweit hier für Teilflächen eine Nutzung durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Frage kommt, kann nur im Rahmen des bergrechtlichen Abschlussbetriebsplanes festgelegt werden. Im vorliegenden Konzept finden die Flächen daher keine Berücksichtigung.
- c) Hartgesteintagebau Mammendorf
Der Hartgesteintagebau Mammendorf erfolgt seit dem Jahr 2000 durch die Cronenberger Steinindustrie Franz Triches GmbH & Co.KG Hartsteinwerk Mammendorf mit Sitz in Mammendorf auf Grundlage der Bewilligung Nr.II-B-g-316/95 aus dem Jahr 1995 und eines genehmigten Rahmenbetriebsplanes. Da der Abbau des betreffenden Hartgesteins seit 1990 nicht mehr der Bindung an Bergwerkseigentum unterliegt, ist ein Abbau auch über die bestehende Bewilligung hinaus zulässig. Das Unternehmen baut am Standort hochwertige Splitte aus dem Mammendorfer Andesit ab, die als Straßenbaustoff, Bahnschotter, Wasserbaustein und Betonzuschlagstoff vielfältigste Verwendung finden. Die Fläche unterliegt dem Bergrecht. Ziel der Gemeinde Hohe Börde ist es, nach Abschluss des Abbaus die Fläche zu rekultivieren. Im vorliegenden Konzept finden die Flächen daher nur im Rahmen der betrieblichen Eigenversorgung Berücksichtigung.
- d) Tonabbau Hohenwarsleben Dörnberg
Die Baustoffe Flechtingen GmbH & Co.KG, ein Unternehmen der Matthäi Gruppe baut in Hohenwarsleben Dörnberg westlich der Kreisstraße K1150 am Dörnberg Tone und tonhaltige Gesteine ab. Grundlage des Abbaus ist das am 30.09.1990 verliehene Bergwerkseigentum Nr.III-A-f-465/90/708. Für den Abbau liegt ein gültiger Hauptbetriebsplan vor, dessen Grenzen in den Flächennutzungsplan als Fläche für den Abbau von Bodenschätzen übernommen wurde. Die Fläche befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Hohe Börde. Eine

Nachnutzung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist nicht mit der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet vereinbar. Im vorliegenden Konzept finden die Flächen daher keine Berücksichtigung.

e) Kiesabbau Magdeburg - Diesdorf

Die Kiessandgrube Magdeburg - Diesdorf der BRC - Baustoffe, Recycling und Containerdienst GmbH, einem zur GILDE-Gruppe gehörendem Unternehmen, hat ihren Betrieb bis auf das Gemeindegebiet der Hohen Börde ausgedehnt und südlich der Landesstraße L49 Kiessande und Sande in der Gemarkung Niederndodeleben abgebaut. Inzwischen erfolgt der Abbau wieder auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg. Kiessande gehören zu den grundeigenen Bodenschätzen, für deren Abbau der Landkreis Börde die zuständige Genehmigungsbehörde ist. Die derzeit genehmigte Betriebsfläche wurde in den Flächennutzungsplan übernommen. Nach Abschluss des Abbaus eignet sich die Fläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Sie ist randlich bereits eingegrünt.



Fläche B1
Kiesabbau Magdeburg -
Diesdorf
Größe: 5,04 Hektar

f) ehemaliger Kiessandabbau Schackensleben südlich der Kreisstraße K1150

Die ehemalige Sandgrube in Schackensleben wird derzeit durch die GP Günter Papenburg AG als Mineralstoffdeponie genutzt und verfüllt. Gemäß dem Rekultivierungsplan wird das Gelände modelliert und es entsteht eine Aufschüttung, die das umgebende weitgehend ebene Gelände um ca. 5 Meter Höhe überragt und damit im Landschaftsbild weithin wahrnehmbar sein wird. Die Fläche wird teilweise als Fläche für die Landwirtschaft rekultiviert. Aufgrund der Auswirkungen auf das Landschaftsbild eignet sich die Fläche nicht für Photovoltaik-Freiflächenanlagen.



Fläche B2
ehemaliger Kiessand-
abbau südlich der
Kreisstraße K1150
Schackensleben
Größe: 8,19 Hektar

5. Konversionsflächen aus ehemaliger Nutzung als Deponie

Ausschlussgründe für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Deponien - harte Ausschlusskriterien:

- Flächen in Schutzgebieten nach dem Naturschutzrecht soweit die jeweilige Verordnung bauliche Anlagen ausschließt (Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete) oder bei Vorhandensein geschützter Biotope
- Lage in Überschwemmungsgebieten
- entgegenstehende Ziele der Raumordnung durch Lage im
 - 1) Vorranggebiet für Natur und Landschaft
 - 2) Vorranggebiet für die Landwirtschaft (soweit sich die Fläche für eine landwirtschaftliche Nutzung eignet)
 - 3) Vorranggebiet für den Rohstoffabbau (oberirdisch)
 - 4) Vorranggebiet für den Hochwasserschutz
 - 5) Vorranggebiet für militärische Anlagen
- baulich genutzte Flächen, Parkanlagen, Wildgehege
- Waldflächen die dem Landeswaldgesetz unterliegen
- Lage innerhalb denkmalgeschützter Flächen

Ausschlussgründe für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Deponien - weiche Ausschlusskriterien:

- landschaftsprägende Lage der Deponie
- besondere artenschutzrechtliche Bedeutung der Fläche
- rekultivierte Ackerflächen in Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft

Die vorstehenden harten Ausschlusskriterien führen dazu, dass eine Eignung der jeweiligen Fläche nicht untersucht wird. Die nur durch weiche Ausschlusskriterien betroffenen Flächen werden in die Untersuchung mit einbezogen. Sie werden bei der Bewertung in den betroffenen Belangen mit -- (sehr schlecht) bewertet.

Ortschaft	Kennziffer*	Bezeichnung	Nutzung	Darstellung im Flächen-nutzungsplan	Unter-suchungs-bedarf
Ackendorf	43384	Mülldeponie Glüsig	Gehölz	Wald	nein - Wald
Ackendorf	43385	Mülldeponie Ackendorf	Ackerfläche	Fläche für die Landwirtschaft	ja (D1)
Bebertal	43420	Mülldeponie Richtung Bodendorf	Wald	Wald	nein – Wald, Denkmal-schutz
Bebertal	43285	Schadstoffdeponie westlich Bebertal	Grünfläche	Grünland	ja (D2) *1*3
Bebertal	43296	Deponie am Gieseberg südlich Bebertal	Grünland	Grünland	ja (D3) *1
Bornstedt	43167	Deponie ehemalige Aschenkuhle	Dorfbauung	gemischte Baufläche	nein – Bau-fläche der Ortslage
Bornstedt	43162	Deponie an der Straße nach Tundersleben	Acker	Fläche für die Landwirtschaft	nein - Vor-ranggebiet Landwirt-schaft
Bornstedt	43161	Bornstedter Mülldeponie	Grünland	Fläche für die Landwirtschaft	ja (D4)
Eichenbar-leben	47222	Müllkippe südwestlich Ortsausgang	Abstellfläche für Landtechnik	Fläche für die Landwirtschaft	ja (D5)
Eichenbar-leben	47087	Sandlöcher Mammen-dorf	Gehölz	Wald	nein - Wald
Eichenbar-leben	47074	Müllkippe Eichenbar-leben	Schießsport-anlage	Schießsport-anlage	nein – bau-liche Nutzung
Eichenbar-leben	47089	Aufschüttungen an der B 1	Acker	Fläche für die Landwirtschaft	nein - Vor-ranggebiet Landwirt-schaft
Eichenbar-leben	47090	Müllkippe Mammendorf	Gehölz	Wald	nein – Wald
Eichenbar-leben	47088	Brüggemanns Sand-grube Mammendorf	Acker	Fläche für die Landwirtschaft	nein - Vor-ranggebiet Landwirt-schaft
Eichenbar-leben	48221	wilde Müllkippe	Gehölz	Wald	nein - Wald
Groß San-tersleben	48214	Deponie	Gehölz	Wald	nein – Wald
Hermsdorf	47084	Müllkippe an der alten Ziegelei	Grünland	Grünland	nein *2 Land-schafts-schutzgebiet
Hermsdorf	47085	wilde Müllkippe am ehemaligen Kiesloch	Grünfläche	Fläche für die Landwirtschaft	nein Bau-gebiet geplant
Hohenwars-leben	47030	ehemalige Tongrube an der Ziegelei Olvenstedt	Gehölz	Wald	nein - Wald

Ortschaft	Kennziffer*	Bezeichnung	Nutzung	Darstellung im Flächen-nutzungsplan	Unter-suchungs-bedarf
Hohenwarsleben	47029	alte Tonkuhle	Grünfläche	Wald	nein – Wald, Landschafts-schutzgebiet *2
Hohenwarsleben	48158	östlich des Autohauses Rasthofweg	Gewerbe	gemischte Bau-fläche	nein Baugebiet
Hohenwarsleben	47215	Berghalde südlich der Bundesautobahn A 2	Gehölz	Wald	nein – Wald
Hohenwarsleben	47081	ehemalige Sandkuhle zwischen B 1 und Rasthof	Wald	Wald	nein – Wald
Hohenwarsleben	47208	ehemalige Grube nördlich der Bundesstraße B 1	Grünfläche	Grünland	nein – Naturdenkmal
Hohenwarsleben	47224	Müllkippe am Hasenberg (Mühlenberg)	Landwirtschaft	Fläche für die Landwirtschaft	nein – Landschafts-schutzgebiet *2
Irxleben	47219	Deponie westlicher Ortsausgang Irxleben	Acker	Fläche für die Landwirtschaft	ja (D6)
Irxleben	47031	wilde Müllkippe	Parkanlage	Parkanlage	nein Park-anlage
Niedern-dodeleben	47042	alte Kiesgrube	Gehölz	Wald	nein – Wald
Niedern-dodeleben	48153	wilde Verkippung	Gehölz	Wald	nein – Wald, Landschafts-schutzgebiet *2
Niedern-dodeleben	47066	Müllkippe im Katzental	Grünland	Grünland	nein – Flächennaturdenkmal, Landschafts-schutzgebiet *2
Niedern-dodeleben	48150	wilde Verkippung südlich Goldberg	Gehölz, Landwirtschaft	Wald, Fläche für die Landwirtschaft	nein – Wald, Landschafts-schutzgebiet *2
Niedern-dodeleben	48156	wilde Verkippung am westlichen Ortsrand Magdeburg	Landwirtschaft	Fläche für die Landwirtschaft	ja (D7)
Niedern-dodeleben	48149	wilde Verkippung am Wiesenberg	Wald	Wald	nein – Wald, Landschafts-schutzgebiet *2
Niedern-dodeleben	47214	Deponie südlich der Bundesautobahn A 2	Acker	Fläche für die Landwirtschaft	ja (D8)

Ortschaft	Kennziffer*	Bezeichnung	Nutzung	Darstellung im Flächen-nutzungsplan	Unter-suchungs-bedarf
Niedern-dodeleben	47041	Müllkippe am Wartberg	Gehölz	Wald	nein – Wald, Landschafts-schutzgebiet *2
Nordger-mersleben	43300	Müllkippe am Ratzen-berg	Grünfläche	Wald	nein - Wald
Nordger-mersleben	43299	wilde Mülldeponie im Ortsteil Brumby	Grünfläche	Grünland	nein – ge-schützte Feuchtwiesen am Brumbyer Bach
Nordger-mersleben	43246	Mülldeponie Ortsteil Brumby	Gehölz	Parkanlage	nein - Denk-malschutz
Nordger-mersleben	43286	Mülldeponie am Weg Richtung Föhrberg	Grünland	Grünland	nein – Trockenrasen-bestände im Landschafts-schutzgebiet
Ochtmers-leben	47043	Müllkippe Ochtmers-leben	Grünland	Grünland	ja (D9)
Rottmers-leben	43244	Mülldeponie an der Straße nach Bornstedt	Wiese	Grünland / Wald	ja (D10)
Schackens-leben	47213	Deponie	Acker	Fläche für die Landwirtschaft	ja (D11)
Schackens-leben	43237	Mülldeponie Warberg	nicht rekultiviert	Maßnahmen-fläche, Fläche für die Land-wirtschaft	siehe Konver-sionsflächen Bergbau
Schackens-leben	43260	Klärteiche der ehe-maligen Zuckerfabrik	Teiche	Grünland, Gewerbe	ja (D12)
Wellen	47070	Müllkippe Wellen	Wildgehege	Wald	nein – Wildgehege
Wellen	47068	Müllkippe am Mammen-dorfer Weg	Weideland	Fläche für die Landwirtschaft	ja (D13)

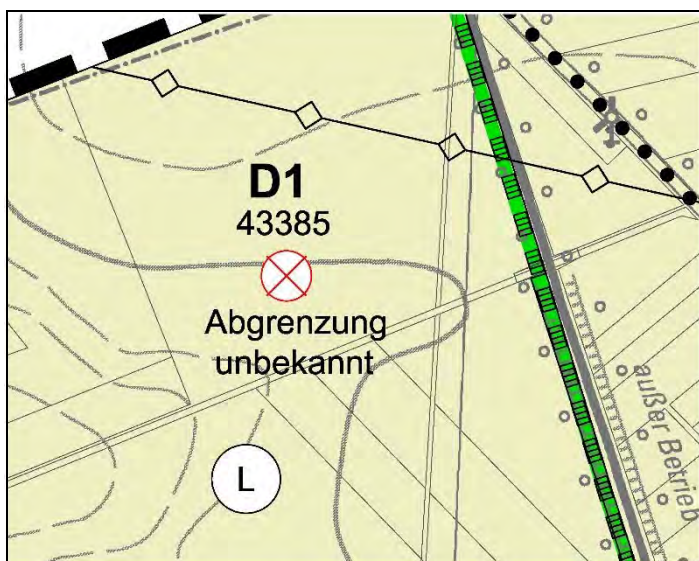
* Kennziffer 15083298 + Angabe der folgenden 5 letzten Ziffern

*1 Die Deponie befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Flechtinger Höhenzug. Im Landschaftsschutzgebiet sind bauliche Anlagen genehmigungspflichtig, generell jedoch nicht unzulässig.

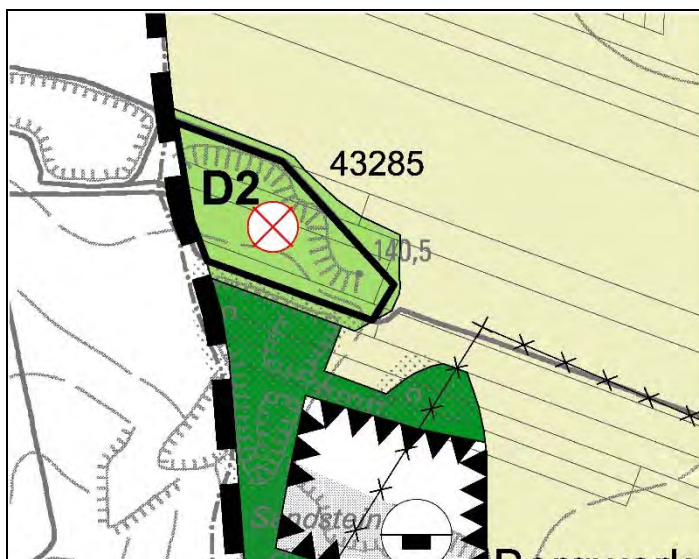
*2 Die Deponie befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Hohe Börde, im dem keine baulichen Anlagen zulässig sind.

*3 Die Deponie unterliegt der abfallrechtlichen Überwachung, eine Eignung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen bedarf weiterer Abstimmungen mit der zuständigen Abfallbehörde.

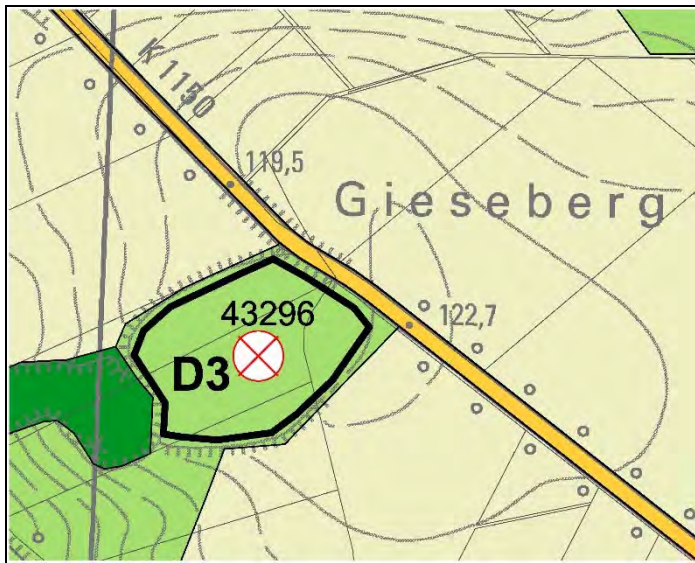
Folgende Konversionsstandorte aus abfallwirtschaftlicher Nutzung werden auf eine Eignung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen untersucht:



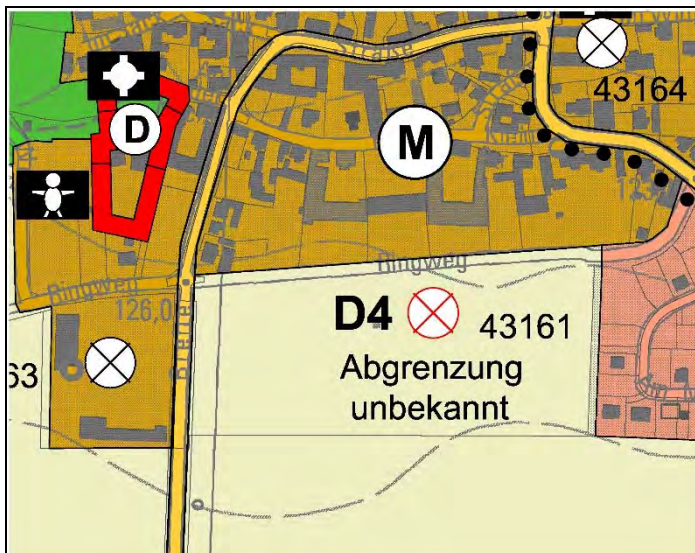
Fläche D1
Mülldeponie Ackendorf
(Abgrenzung unbekannt)
weicher Ausschlussfaktor
Ackerfläche
Größe: unbekannt



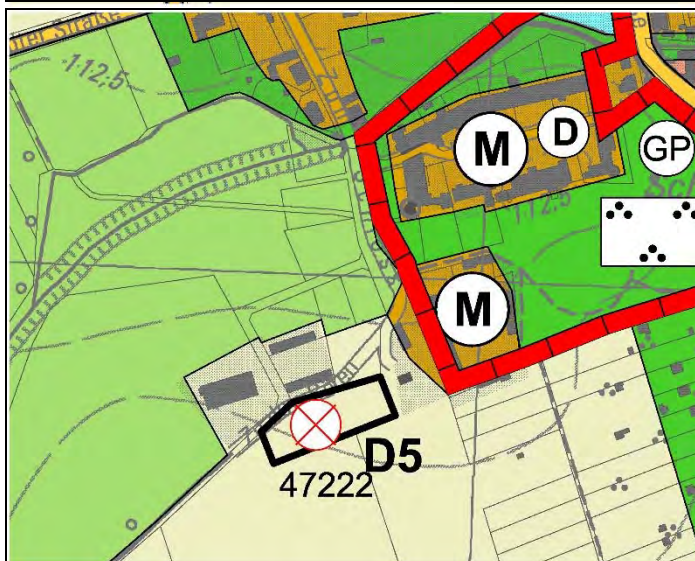
Fläche D2
Schadstoffdeponie westlich Bebertal
(für eine Nutzung als Baufläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist eine Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet erforderlich)
Größe: 1,14 Hektar



Fläche D3
Deponie am Gieseberg
südlich Bebertal
(für eine Nutzung als
Baufläche für Photo-
voltaik-Freiflächenan-
lagen ist eine Ge-
nehmigung durch die
untere Naturschutz-
behörde aufgrund der
Lage im Landschafts-
schutzgebiet erforderlich)
Die Fläche wurde 2022
neu bepflanzt.
Größe: 1,51 Hektar



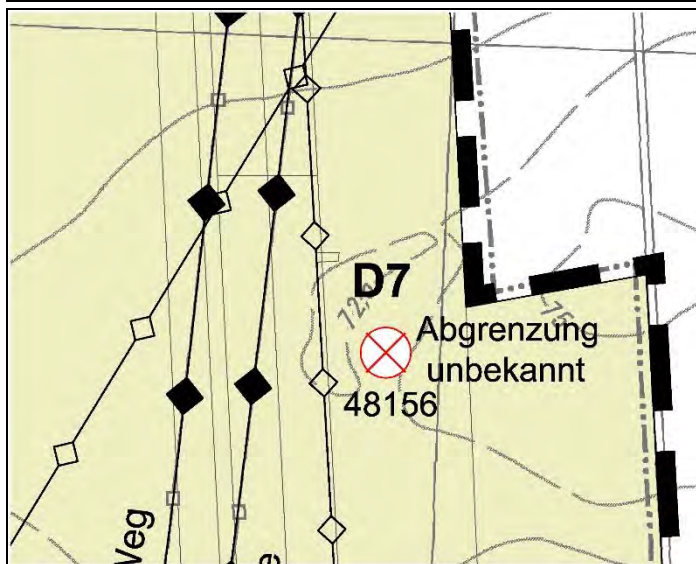
Fläche D4
Bornstedter Mülldeponie
(Abgrenzung unbekannt)
Größe: unbekannt



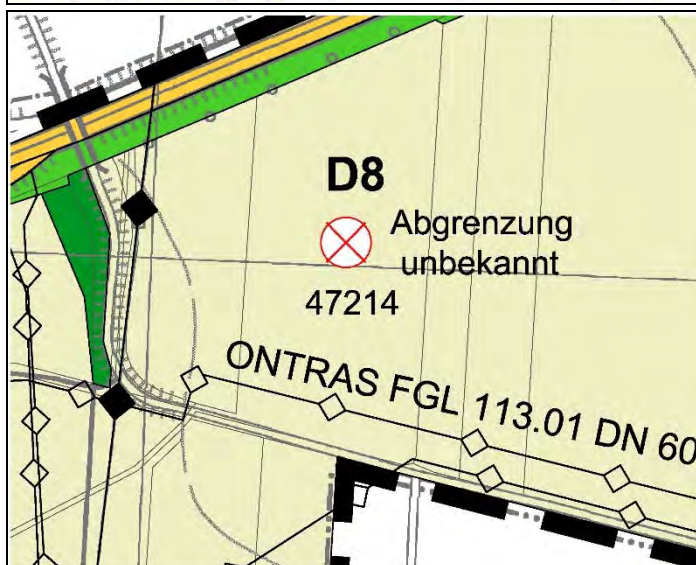
Fläche D5
Eichenbarleber Müllkippe
am südwestlichen Orts-
ausgang
derzeit Abstellfläche für
Landtechnik und Gehölz
Größe: 0,32 Hektar



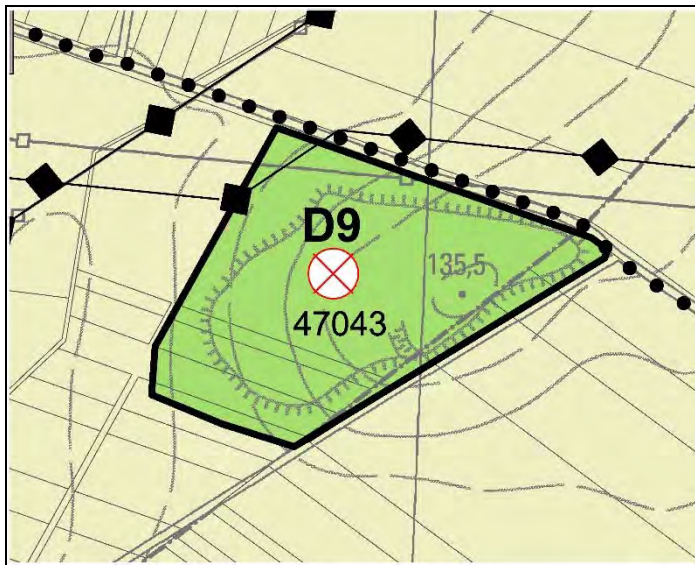
Fläche D6
Deponie westlicher Ortsausgang Irxleben
weicher Ausschlussfaktor
Ackerfläche
Größe: unbekannt



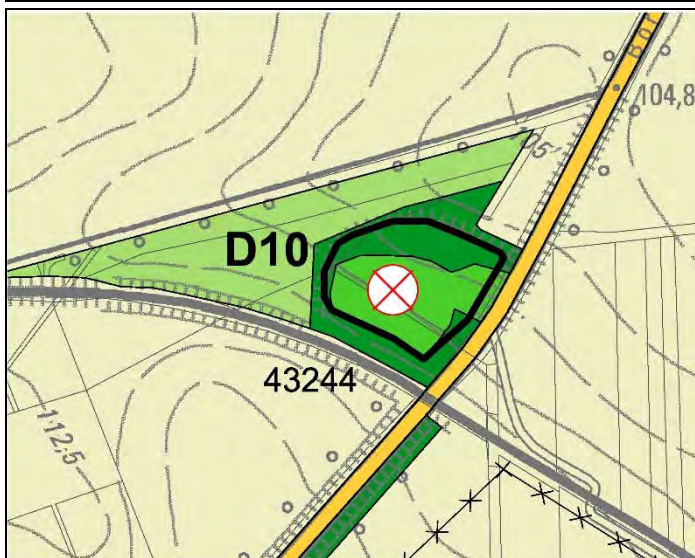
Fläche D7
wilde Verkippung in Niederndodeleben am westlichen Ortsrand Magdeburg
weicher Ausschlussfaktor
Ackerfläche
Größe: unbekannt



Fläche D8
Deponie südlich der Bundesautobahn A2
Niederndodeleben
weicher Ausschlussfaktor
Ackerfläche (innerhalb des 200 Meter Streifens entlang der Autobahn – Vorbelastung Landschaftsbild)
Größe: ca. 2 Hektar



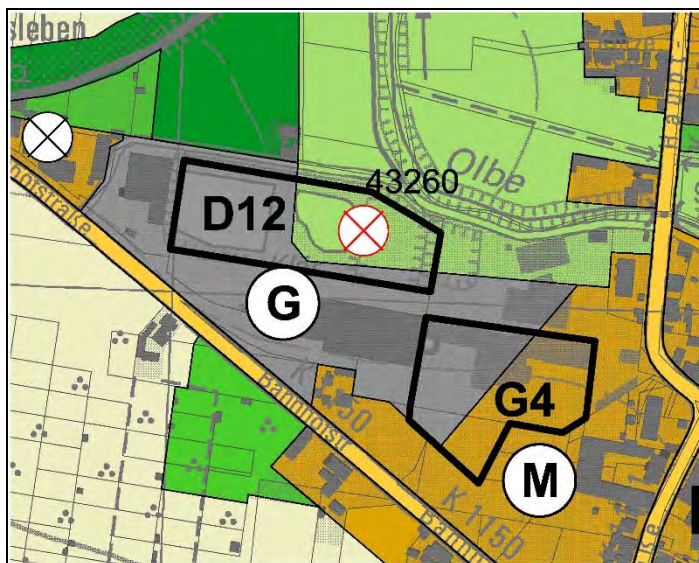
Fläche D9
Müllkippe Ochtmersleben
weicher Ausschlussfaktor
besondere artenschutz-
rechtliche Bedeutung in
der Agrarlandschaft,
landschaftsbildprägende
Lage
Größe: 4,36 Hektar



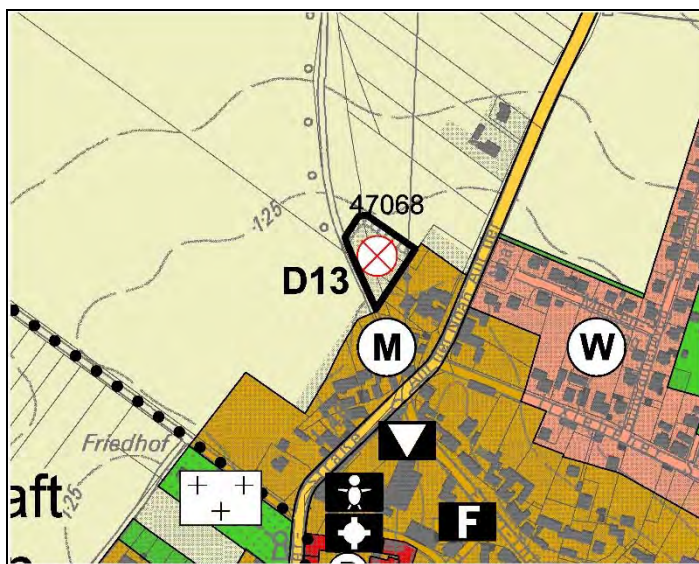
Fläche D10
Mülldeponie Rottmers-
leben an der Straße nach
Bornstedt
Größe: 0,90 Hektar



Fläche D11
Deponie Schackensleben
am Ortsrand
Größe: 0,98 Hektar



Fläche D12
Kläriteiche der Zuckerfabrik Schackensleben
Größe: 1,25 Hektar



Fläche D13
Müllkippe am Mammendorfer Weg Wellen (derzeit Tierhaltung)
Größe: 0,29 Hektar

Bewertung der Konversionsstandorte nach den Kriterien des Landesentwicklungsplanes, ergänzt um das Kriterium der Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft

Fläche	Auswirkungen auf das Landschaftsbild	Auswirkungen auf den Naturhaushalt	Auswirkungen auf den Bodenhaushalt	Auswirkungen auf die Landwirtschaft	Gesamtbewertung
G1	+	++	++	++	++
G2	+	-	+	++	+
G3	+	o	++	++	+
G4	++	++	++	++	++
G5	o	++	++	++	++
L1	++	o	+	+	+
L2	o	+	+	+	+
L3	+	+	++	++	+
L4	o	+	++	+	+
L5	-	+	+	+	+
B1	+	-*	+	++	+
B2	--	-*	+	++	o
D1	-	+	o	--	-
D2	-	o	+	++	+
D3	-	--	+	++	o
D4	-	+	+	-	o
D5	-	-	+	o	-
D6	-	+	-	--	-
D7	+	+	-	--	-
D8	+	+	+	--	+
D9	--	--	+	++	-
D10	+	--	+	++	+
D11	-	-	+	o	-
D12	++	-	+	++	+
D13	-	-	-	o	-

* im Ergebnis festgelegter Rekultivierungsmaßnahmen nach Abschluss des Abbaus

Erläuterung zu den vorstehenden Kriterien

Auswirkungen auf das Landschaftsbild

- ++ keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- + kleinräumig wirksame Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes
- o allgemeine Beeinträchtigungen bereits vorbelasteter Landschaftsbilder
- Beeinträchtigung bisher nicht erheblich vorbelasteter Landschaftsbilder
- großräumig im Landschaftsbild wahrnehmbare Beeinträchtigungen höherwertiger Landschaftsbilder oder von Landschaftsbereichen, die der Erholung dienen

Auswirkungen auf den Naturhaushalt

- ++ keine erheblichen Beeinträchtigungen, da nur sehr geringwertige Biotoptypen
- + geringe Beeinträchtigungen überwiegend geringwertiger Biotoptypen
- o allgemeine, kleinflächig wirksame Veränderungen von mittelwertigen bis geringwertigen Biotoptypen
- Beeinträchtigung von Biotoptypen allgemeiner Wertigkeit mit Kompensationserfordernis
- Betroffenheit hochwertiger Biotoptypen oder von Flächen mit besonderer Bedeutung für den Artenschutz mit Kompensationserfordernis

Auswirkungen auf den Bodenhaushalt

- ++ keine erheblichen Auswirkungen, da flächenhaft anthropogen überprägte und teilweise versiegelte Böden
- + Beeinträchtigung anthropogen veränderter jedoch unversiegelter Böden

- o Beeinträchtigung intensiv genutzter und dem regelmäßigen Bodenumbruch unterliegender Flächen
- Betroffenheit von anthropogen nur gering überprägten Böden
- Beeinträchtigung ungestörter naturnaher Böden

Auswirkungen auf die Landwirtschaft

- ++ keine Auswirkungen da Flächen, die sich für eine landwirtschaftliche Nutzung eignen, nicht betroffen sind
- + Beeinträchtigung von Flächen, die sich für eine landwirtschaftliche Nutzung grundsätzlich eignen, auf denen jedoch eine landwirtschaftliche Nutzung nicht stattfindet
- o Betroffenheit von landwirtschaftlichen Böden mit geringem Ertragspotenzial bzw. von Böden deren landwirtschaftliche Nutzbarkeit eingeschränkt ist
- Betroffenheit von landwirtschaftlichen Böden mit mittlerem Ertragspotenzial
- Betroffenheit von landwirtschaftlichen Böden mit hohem oder sehr hohem Ertragspotenzial in Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft

Insgesamt ist festzustellen, dass nach den Kriterien folgende Konversionsflächen für die Nutzung durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeignet sind:

Fläche	Bezeichnung	Größe
G1	im Osten der Ortschaft Eichenbarleben westlich des Ochtmersleber Weges	0,97 ha
G2	ehemalige Ziegelei südlich der Karl-Marx-Straße im Osten der Ortschaft Hohenwarsleben	0,93 ha
G3	ehemalige Ziegelei Hohenwarsleben, Ziegeleiweg südlich der Bundesstraße B1	1,74 ha
G4	alte Zuckerfabrik Schackensleben, Teilfläche	1,09 ha
G5	ehemaliges Asphaltmischwerk Schackensleben an der Landesstraße L24 zwischen Rottmersleben und Bornstedt	2,94 ha
L1	Flächen zwischen den Rinderställen an der Burgstraße in Bebertal	1,02 ha
L2	landwirtschaftliche Betriebsstätte an der Schackensleber Straße nördlich von Eichenbarleben	0,64 ha
L3	Fläche an der Lüneburger Heerstraße auf einer landwirtschaftlichen Betriebsstätte nördlich von Groß Santerleben	0,76 ha
L4	Fläche nördlich des Hemsdorfer Weges auf einer ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebsstätte in Wellen	1,03 ha
L5	Fläche am Nordrand von Nordgermersleben	0,84 ha
B1	Kiessandabbau Magdeburg - Diesdorf	5,04 ha
D2	Schadstoffdeponie westlich Bebertal	1,14 ha
D8	Deponie südlich der Bundesautobahn A2 Niederndodeleben	ca. 2 ha
D10	Mülldeponie Rottmersleben an der Straße nach Bornstedt	0,90 ha
D12	ehemalige Klärteiche der Zuckerfabrik Schackensleben	1,25 ha
	Σ geeigneter Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen	22,3 ha

Die nach diesen Kriterien ausgewählten Flächen reichen insgesamt nicht aus, die Ziele der Nutzung von Photovoltaikanlagen zur deutlichen Erhöhung des Anteils regenerativer Energiequellen im Gebiet der Gemeinde Hohe Börde umzusetzen. Der Bundesgesetzgeber hat die für Einspeisevergütungen maßgeblichen Kriterien für die Lage von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Rahmen der Neufassung des Erneuerbare Energien Gesetzes im Jahr 2022 deutlich erweitert.

III. Einordnung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen entlang von Autobahnen und zweigleisigen Bahnlinien im Abstandsbereich von 200 Meter

Ziel der Gemeinde:

Steuerung der Zulässigkeit von Photovoltaik-Freiflächenanlagen entlang von Autobahnen und zweigleisigen Bahnlinien im Abstandsbereich von 200 Meter unter Berücksichtigung der Privilegierung dieser Anlagen nach § 35 BauGB bei Einhaltung der Ziele der Raumordnung, Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen des Natur- und Artenschutzes und sonstiger gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Regelungen. Beschränkung des Entzugs hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen auf besonders geeignete Standorte und auf Standorte, mit denen das städtebauliche Ziel der Gemeinde der Verbesserung des Lärmschutzes der Ortschaften erreicht werden kann.

Bereits vor der Neufassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) waren Photovoltaik-Freiflächenanlagen entlang von Autobahnen und Schienenwegen in einer Entfernung von mindestens 15 Metern und bis zu einer Entfernung von 200 Metern als förderwürdig eingestuft worden. Im Rahmen der Änderung des Baugesetzbuches vom 04.01.2023 wurden Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Abstand von bis zu 200 Metern von Autobahnen und zweigleisigen Schienenwegen als privilegierte Vorhaben im Außenbereich eingestuft. Soweit Photovoltaik-Freiflächenanlagen in diesem Bereich nicht den Zielen der Raumordnung oder anderen gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Regelungen widersprechen, sind sie somit allgemein zulässig. Die Bauverbots- und Baubeschränkungsgebiete entlang der Bundess Autobahnen sind zu berücksichtigen. Der Bauverbotsbereich beträgt 40 Meter ab der äußersten befestigten Fahrbahnkante. In diesem Bereich ist eine Ausnahmegenehmigung des zuständigen Baulastträgers der Autobahn erforderlich. Eine Ausnahmegenehmigung wird nur erteilt, wenn die Belange des Ausbaus der Bundesautobahn und die Schutzbestimmungen zur Verhinderung von Blendung beachtet werden. Im Bauverbotsbereich sollten nur Photovoltaik-Freiflächenanlagen errichtet werden, die einen wirksamen Lärmschutz der angrenzenden Ortslagen gegenüber der Bundesautobahn ermöglichen. Der zustimmungspflichtige Bereich beträgt 100 Meter von der äußeren Fahrbahnkante der Bundesautobahn. Die Zustimmung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen wird in der Regel erteilt, wenn Blendwirkungen gegenüber dem Verkehr ausgeschlossen sind.

Der Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt stützt diese Priorisierung entlang von Autobahnen und Schienenwegen bisher nicht und verweist ausschließlich auf die Nutzung von Konversionsflächen.

Als Ziel der Raumordnung ist festgelegt:

Z 115: "Photovoltaikfreiflächenanlagen sind in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen."

Weiterhin gelten die Grundsätze:

G 84: "Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden."

G 85: "Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden."

Die Gemeinde Hohe Börde setzt das Ziel Z115 im Rahmen der vorliegenden Konzeption um und bewertet die Wirkung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes unter Berücksichtigung der Grundsätze G84 und G85.

Die Privilegierung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im 200 Meter Abstandsbereich zu Autobahnen und zweigleisigen Schienenwegen bewirkt, dass nur standörtlich konkretisierte Ziele der Raumordnung gemäß § 35 Abs.3 Satz 2 BauGB gegenüber der Privilegierung durchgreifen. Dies

sind nur die Vorranggebietsfestlegungen. Grundsätzlich ist im Gemeindegebiet der Privilegierung Raum zu geben, auch wenn fast nur sehr hochwertige Böden in der Gemeinde vorhanden sind. Eine Steuerung der privilegierten Anlagen ist nur über Bebauungspläne möglich, die die Flächen einbeziehen, auf denen Photovoltaik Freiflächenanlagen errichtet werden sollen, und die Flächen, die weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden sollen.

Folgende Bundesautobahnen und zweigleisige Schienenwege tangieren das Gemeindegebiet:

- Bundesautobahn A2 im Abschnitt von Tundersleben bis zur Querung der Landesstraße L48 zwischen Ebendorf und Olvenstedt
- Bundesautobahn A14 im Abschnitt zwischen Magdeburger Kreuz bis zur Gemarkungsgrenze zur Gemarkung Hohendodeleben
- Eisenbahnhauptstrecke Magdeburg – Braunschweig in den Gemarkungen Niederndodeleben, Wellen und Ochtmersleben

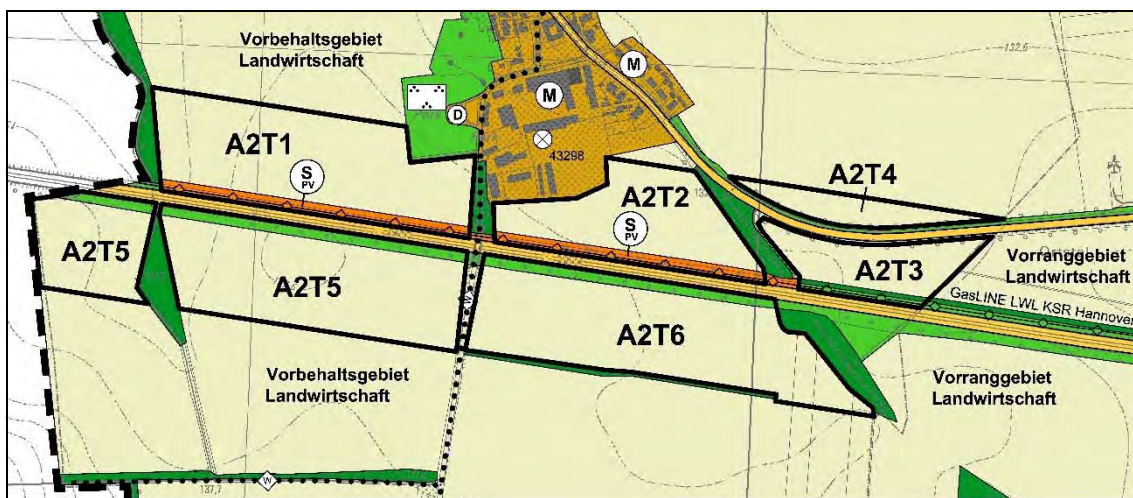
Erfasst wurden alle landwirtschaftlich oder nicht genutzten Flächen, die nicht mit harten Ausschlusskriterien belegt sind. Als harte Ausschlusskriterien wurden bewertet:

1. Einstufung als Waldfläche im Sinne des Landeswaldgesetzes
2. Lage in Schutzgebieten nach dem Naturschutzrecht (FFH Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete) in denen die Errichtung baulicher Anlagen unzulässig ist
3. Lage in Überschwemmungsgebieten
4. Vorhandensein geschützter Biotop
5. baulich genutzte Flächen
6. standortkonkrete Ziele der Raumordnung durch Vorranggebiete für die Landwirtschaft, Vorranggebiete für Natur- und Landschaft, Vorranggebiete für den Rohstoffabbau (oberirdisch), Vorranggebiete für den Hochwasserschutz oder Vorranggebiete für militärische Anlagen

Für die standortkonkreten Ziele ist der Regionale Entwicklungsplan 2006 und der Landesentwicklungsplan 2010 zugrunde zu legen. In Aufstellung befindliche Ziele hemmen die Priorisierung einer Zulässigkeit von Photovoltaik-Freiflächenanlagen nach § 35 Abs.1 BauGB nicht. Sie können lediglich im Rahmen der Abwägung Berücksichtigung finden und sind somit keine harten Ausschlusskriterien. Außerhalb der mit harten Ausschlusskriterien belegten Flächen wurden 18 Teilflächen im Abstandsbereich von 200 Meter zur Bundesautobahn A2 in den Gemarkungen Nordgermersleben, Groß Santerleben, Irxleben/Hermsdorf, Hohenwarsleben und Niederndodeleben, 18 Teilflächen im Abstandsbereich zur Bundesautobahn A14 in der Gemarkung Niederndodeleben sowie 12 Teilflächen entlang der Bahnstrecke Magdeburg - Braunschweig in den Gemarkungen Niederndodeleben, Wellen und Ochtmersleben untersucht. Die Gemarkungen Bornstedt, Schackensleben, Eichenbarleben sowie Teile der Gemarkungen Groß Santerleben und Wellen sind als Vorranggebiete für die Landwirtschaft festgesetzt und scheiden daher aus. Weiterhin ist im Landschaftsschutzgebiet "Hohe Börde" die Errichtung baulicher Anlagen unzulässig. Diese Flächen in den Gemarkungen Hohenwarsleben, Irxleben, Niederndodeleben und Wellen sind daher grundsätzlich ausgeschlossen worden.

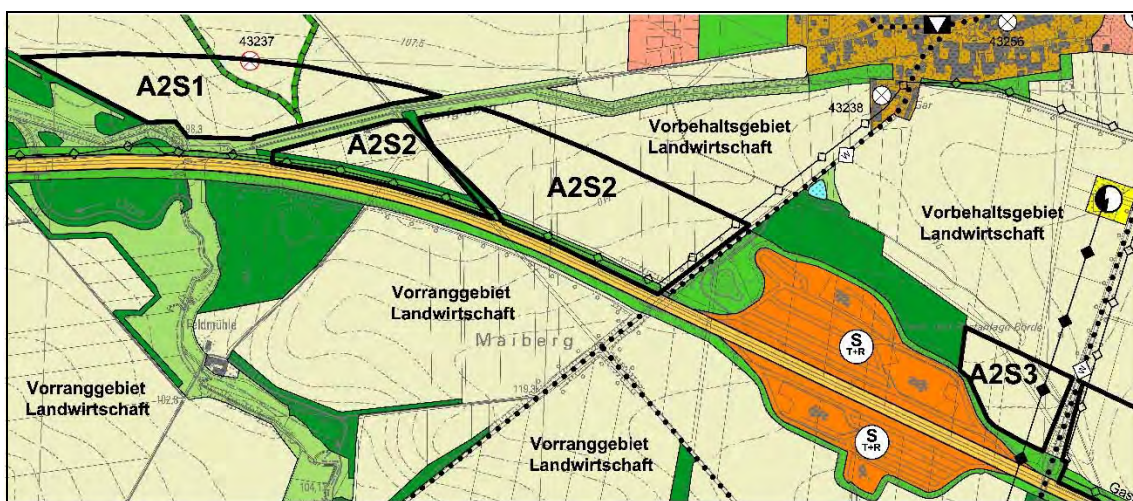
untersuchte Flächen entlang der Bundesautobahn A2

Bereich Tundersleben

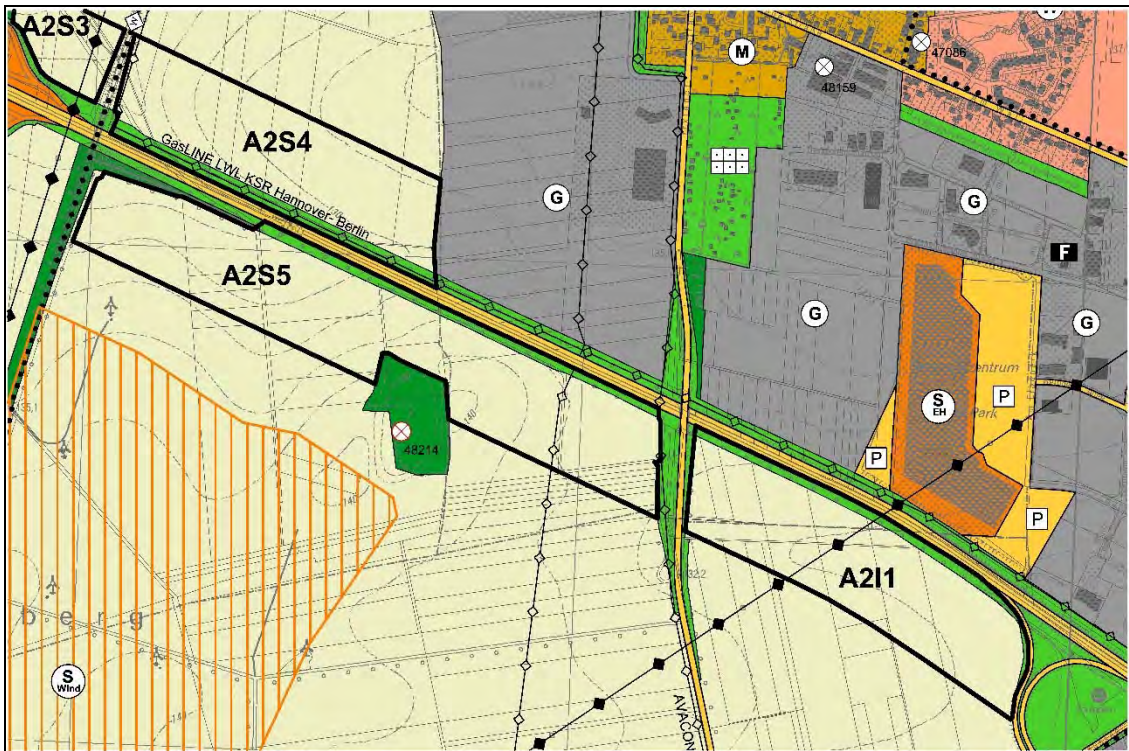


Die Flächen im Bereich Tundersleben sind im Regionalen Entwicklungsplan 2006 als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festgelegt. Sie befinden sich in Ortsnähe. Nach Norden auf den Teilflächen A2T1 und A2T2 ist die Möglichkeit der Nutzung von Photovoltaikanlagen als Lärmschutz für die Ortschaft Tundersleben gegeben. Nach Osten schließt sich an diesen Bereich das Vorranggebiet für die Landwirtschaft in den Gemarkungen Bornstedt, Eichenbarleben und Schackensleben an. Die nächsten zu untersuchenden Flächen befinden sich südwestlich von Groß Santerleben.

Bereich Groß Santerleben / Hermsdorf / Irxleben



Teile der Gemarkung Groß Santerleben südlich der Bundesautobahn A2 westlich der Querung der Lüneburger Heerstraße befinden sich im Vorranggebiet für die Landwirtschaft. Für die Flächen A2S2 und A2S3 besteht die Möglichkeit Photovoltaik-Freiflächenanlagen als Lärmschutz zur Ortschaft zu errichten.

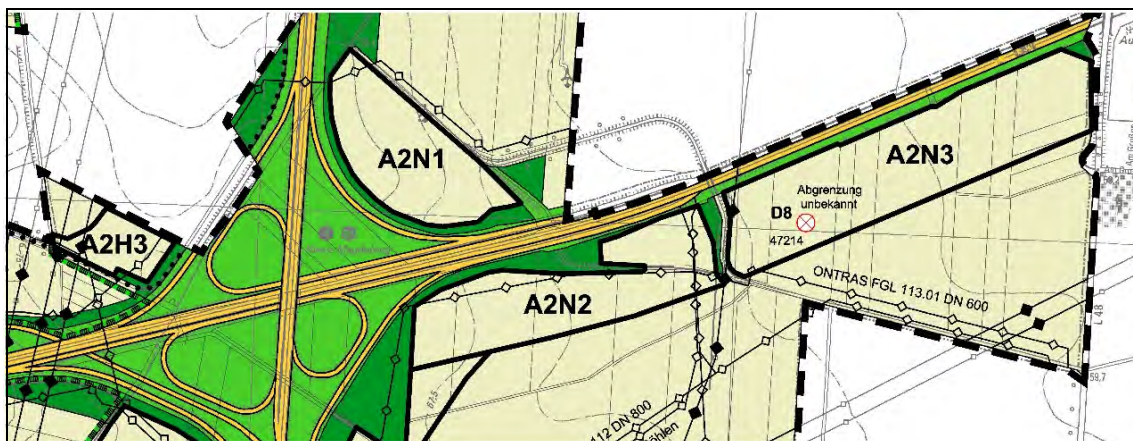


Östlich der Querung der Lüneburger Heerstraße sind nur Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft vorhanden. Hier reicht bereits die bauliche Entwicklung von Gewerbegebieten bis an die Bundesautobahn A2. Die zu untersuchenden Flächen südlich der Bundesautobahn A2 umfassen Flächen der Gemarkungen Groß Santerleben, Hermsdorf und Irxleben. Die Teilfläche A2I1 eignet sich für Photovoltaik-Freiflächenanlagen als Lärmschutz gegenüber der Ortslage Irxleben. Bereich Hohenwarsleben



Die Flächen nördlich und südlich der Bundesautobahn eignen sich auch für eine Kombination aus Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Lärmschutz.

Bereich Niederndodeleben

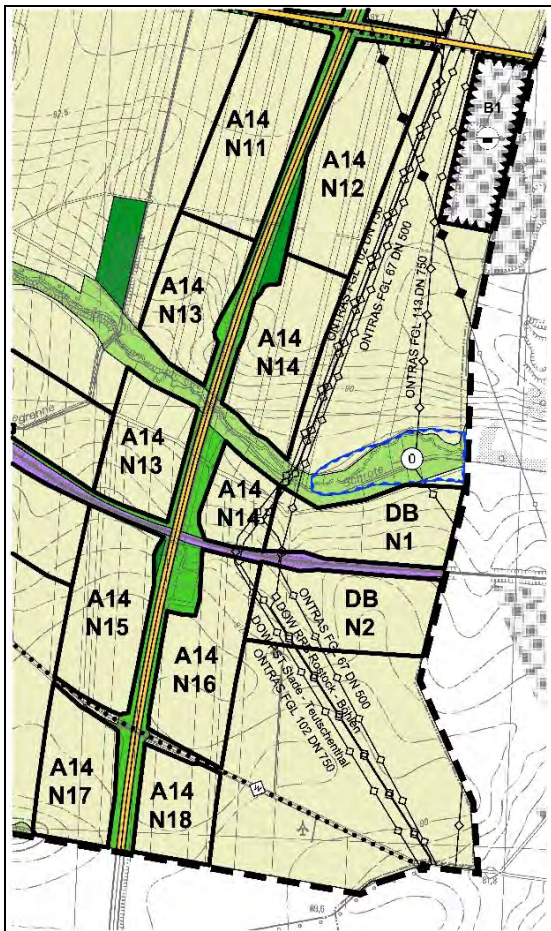


Die Gemarkung Niederndodeleben erstreckt sich im Osten des Gemeindegebietes bis nördlich der Bundesautobahn A2. Die Flächen nördlich der Bundesautobahn A2 (Teilfläche A2N1) ist als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen vorgesehen, wird jedoch nicht durch Windenergieanlagen in Anspruch genommen. Vorhandene Windenergieanlagen und das Autobahnkreuz Magdeburg bewirken eine erhebliche Vorbelastung des Landschaftsbildes für diesen Bereich. Auf der Teilfläche A2N3 befindet sich gemäß den Unterlagen des Altlastenkatasters eine ehemalige Deponie. Deren Abgrenzung ist örtlich nicht mehr erkennbar.

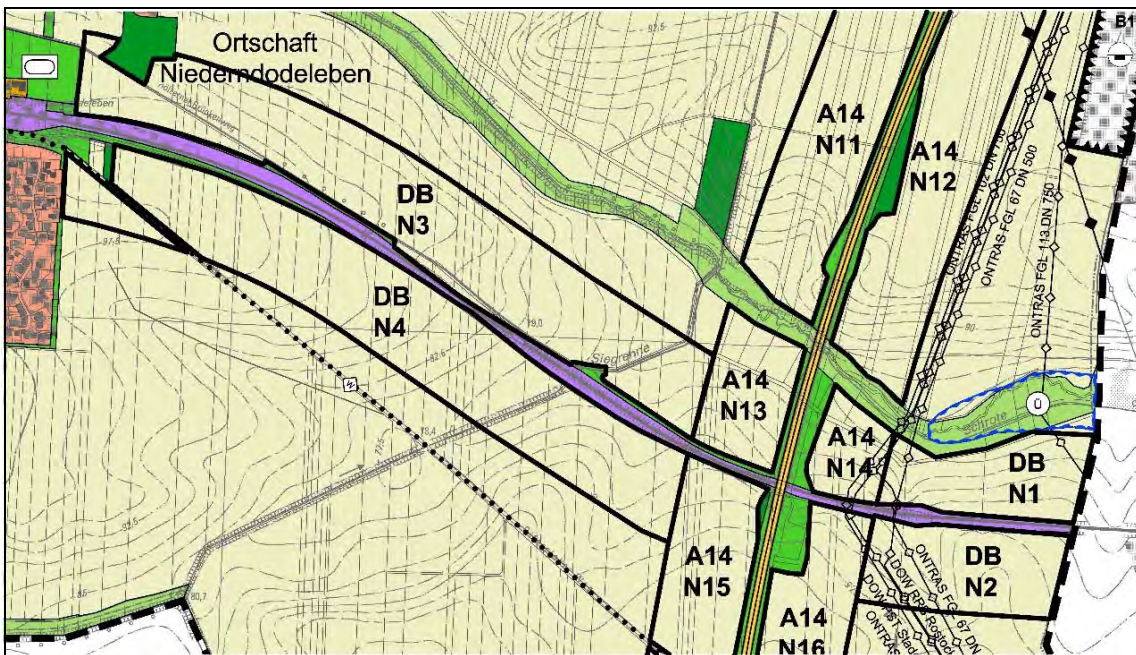
untersuchte Flächen entlang der Bundesautobahn A14



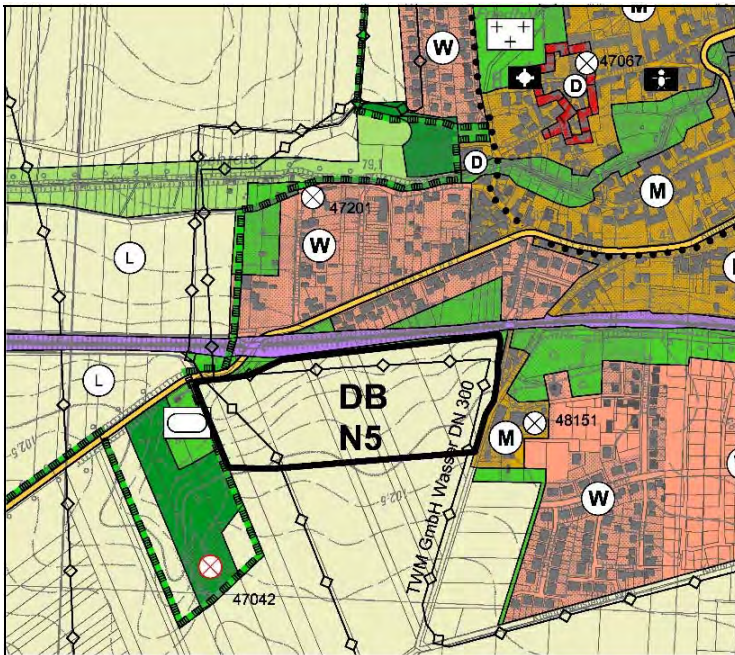
Die Flächen entlang der Bundesautobahn A14 befinden sich in einem Landschaftsraum, der durch die Hochspannungs-Freileitungstrasse und die Bundesautobahn bereits technisch stark überprägt ist. Dies betrifft insbesondere die Teilflächen A14N9, A14N10 und A14 N12. Es handelt sich um Böden mit überdurchschnittlichem Ertragspotenzial, die nicht als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft festgelegt sind. Den Belangen der Landwirtschaft ist daher ein geringeres Gewicht einzuräumen als in den Vorbehaltsgebieten. Landschaftsräumlich von besonderer Empfindlichkeit ist das den Bereich querende Tal der Schrote, das durch die Autobahn auf einer 530 Meter langen Brücke gequert wird. Es ist als Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt, den landschaftsräumlichen Belangen kommt daher auf den Teilflächen A14N13 – A14 N16 eine erhöhte Bedeutung zu.



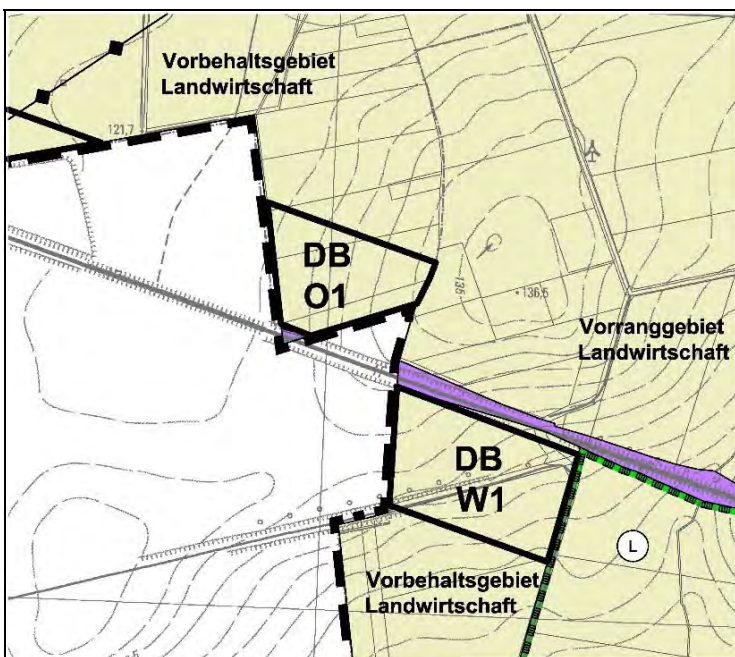
untersuchte Flächen entlang der Bahnstrecke Magdeburg - Braunschweig



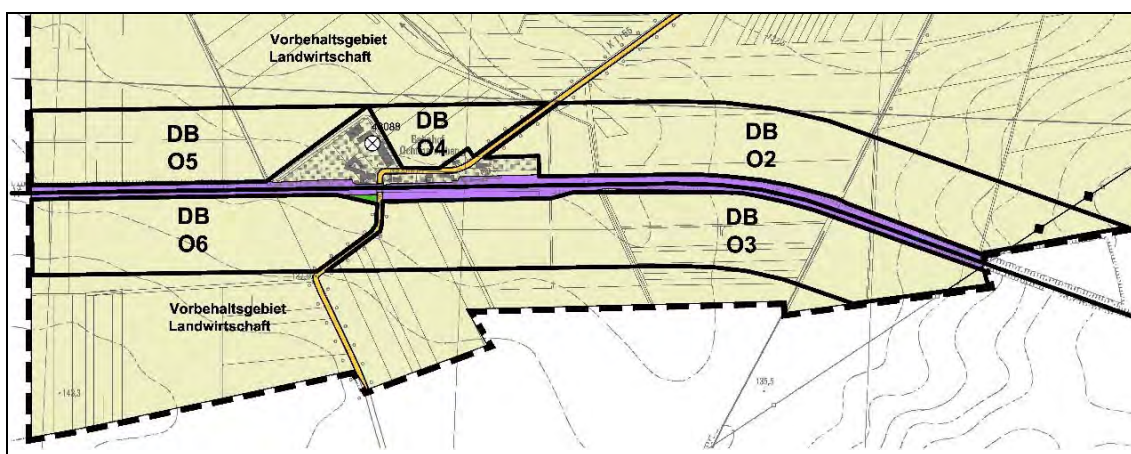
Die Flächen DB N1 bis DBN4 entlang der Bahnlinie befinden sich im Vorbehaltsgebiet zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems entlang der Schrote. Sie sind landschaftlich exponiert gelegen. Dem Schutz des Landschaftsbildes kommt daher eine besondere Bedeutung zu



Die Fläche DBN5 grenzt im Osten an die Ortslage und im Westen an das Landschaftsschutzgebiet Hohe Börde. Die Fläche eignet sich für die Siedlungsentwicklung von Niederndodeleben. Das Landschaftsschutzgebiet Hohe Börde erstreckt sich südlich der Bahnlinie bis fast zur Gemarkungsgrenze. Die Flächen nördlich der Bahn sind Vorranggebiete für die Landwirtschaft.



Zwischen der Gemarkungsgrenze und der Grenze des Landschaftsschutzgebietes befindet sich südlich der Bahn eine kleinere Fläche, die nur als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft festgelegt ist. Westlich schließt sich daran die Gemarkung Ochtmersleben an, die im Regionalen Entwicklungsplan 2006 als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft festgelegt ist. Im 2. Entwurf des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes ist die gesamte Gemarkung Ochtmersleben als Vorranggebiet für die Landwirtschaft festgelegt.



Bei den betroffenen Flächen handelt es sich um Böden mit einem sehr hohen Ertragspotential, die intensiv landwirtschaftlich genutzt werden und zukünftig als Vorranggebiete für die Landwirtschaft vorgesehen sind. Auch landschaftsräumlich sind die Flächen exponiert.

Bewertung der Eignung der Flächen entlang von Straßen und Schienenwegen, die nicht durch harte Ausschlusskriterien erfasst werden

Grundsätzlich werden hierfür die Kriterien des Landesentwicklungsplanes ergänzt um das Kriterium der Belange der Landwirtschaft verwendet.

Fläche	Auswirkungen auf das Landschaftsbild	Auswirkungen auf den Naturhaushalt	Auswirkungen auf den Bodenhaushalt	Auswirkungen auf die Landwirtschaft	Gesamtbewertung
A2T1	o	+	o	--	-
A2T2	o	+	o	--	-
A2T3	o	+	o	--	-
A2T4	-	+	o	--	-(-)
A2T5	o	+	o	--	-
A2T6	o	+	o	--	-
A2S1	o	o	o	--	-
A2S2	o	+	o	--	-
A2S3	o	+	o	--	-
A2S4	o	+	o	--	-
A2S5	o	+	o	--	-
A2I1	o	+	o	--	-
A2H1	o	+	o	--	-
A2H2	o	+	o	--	-
A2H3	o	+	o	-	o
A2N1	+	+	o	-	+
A2N2	+	+	o	-	+
A2N3	o	+	+	-	+
A14N1	o	+	o	-	o
A14N2	o	+	o	-	o
A14N3	o	+	o	-	o
A14N4	o	+	o	-	o
A14N5	o	+	o	-	o
A14N6	o	+	o	-	o
A14N7	o	+	o	-	o
A14N8	o	+	o	-	o

Fläche	Auswirkungen auf das Landschaftsbild	Auswirkungen auf den Naturhaushalt	Auswirkungen auf den Bodenhaushalt	Auswirkungen auf die Landwirtschaft	Gesamtbewertung
A14N9	+	+	o	-	+
A14N10	+	+	o	-	+
A14N11	o	+	o	-	o
A14N12	+	+	o	-	+
A14N13	-	+	o	-	-
A14N14	-	+	o	-	-
A14N15	-	+	o	-	-
A14N16	-	+	o	-	-
A14N17	o	+	o	-	o
A14N18	o	+	o	-	o
DBN1	-	+	o	-	-
DBN2	-	+	o	-	-
DBN3	-	+	o	--	-
DBN4	o	+	o	--	-
DBN5	-	+	o	--	-
DBW1	-	+	o	--	-
DBO1	-	+	o	--	-
DBO2	-	+	o	--	-
DBO3	-	+	o	--	-
DBO4	-	+	o	--	-
DBO5	-	+	o	--	-
DBO6	-	+	o	--	-

Erläuterung zu den vorstehenden Kriterien

Auswirkungen auf das Landschaftsbild

- ++ keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- + kleinräumig wirksame Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes
- o allgemeine Beeinträchtigungen bereits vorbelasteter Landschaftsbilder
- Beeinträchtigung bisher nicht erheblich vorbelasteter Landschaftsbilder
- großräumig im Landschaftsbild wahrnehmbare Beeinträchtigungen höherwertiger Landschaftsbilder oder von Landschaftsbereichen, die der Erholung dienen

Auswirkungen auf den Naturhaushalt

- ++ keine erheblichen Beeinträchtigungen, da nur sehr geringwertige Biotoptypen
- + geringe Beeinträchtigungen überwiegend geringwertiger Biotoptypen
- o allgemeine, kleinflächig wirksame Veränderungen von mittelwertigen bis geringwertigen Biotoptypen
- Beeinträchtigung von Biotoptypen allgemeiner Wertigkeit mit Kompensationserfordernis
- Betroffenheit hochwertiger Biotoptypen oder von Flächen mit besonderer Bedeutung für den Artenschutz mit Kompensationserfordernis

Auswirkungen auf den Bodenhaushalt

- ++ keine erheblichen Auswirkungen, da flächenhaft anthropogen überprägte und teilweise versiegelte Böden
- + Beeinträchtigung anthropogen veränderter jedoch unversiegelter Böden
- o Beeinträchtigung intensiv genutzter und dem regelmäßigen Bodenumbruch unterliegender Flächen
- Betroffenheit von anthropogen nur gering überprägten Böden
- Beeinträchtigung ungestörter naturnaher Böden

Auswirkungen auf die Landwirtschaft

- ++ keine Auswirkungen da Flächen, die sich für eine landwirtschaftliche Nutzung eignen, nicht betroffen sind

- + Beeinträchtigung von Flächen, die sich für eine landwirtschaftliche Nutzung grundsätzlich eignen, auf denen jedoch eine landwirtschaftliche Nutzung nicht stattfindet
- o Betroffenheit von landwirtschaftlichen Böden mit geringem Ertragspotenzial bzw. von Böden deren landwirtschaftliche Nutzbarkeit eingeschränkt ist
- Betroffenheit von landwirtschaftlichen Böden mit mittlerem Ertragspotenzial
- Betroffenheit von landwirtschaftlichen Böden mit hohem oder sehr hohem Ertragspotenzial in Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft

Aufgrund der vorstehendem Bewertung ergibt sich eine Eignung der Flächen A2N1, A2N2 und A2N3 aufgrund der erheblichen Vorbelastung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen und des Vorhandenseins einer ehemaligen Deponie auf der Fläche A2N3 sowie der Flächen A14N9, A14N10 und A14N12 aufgrund der erheblichen Vorbelastungen des Landschaftsbildes durch die Bundesautobahn und gebündelte Leitungstrassen von Hochspannungsfreileitungen über diesen Flächen.

Trotz negativer Gesamtbewertung aufgrund der Kriterien:

- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- Beeinträchtigung des Naturhaushaltes
- Beeinträchtigung des Bodenhaushaltes und
- Beeinträchtigung der Landwirtschaft

möchte die Gemeinde Hohe Börde die Möglichkeit nutzen, Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Abstandsbereich von 200 Metern dort vorzusehen, wo von ihnen ein Lärmschutz für die Ortslagen gegenüber der Bundesautobahn bewirkt werden kann. Grundsätzlich erfordert dies eine Regelung über Bebauungspläne, um die Zulässigkeit von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf allen vorstehend behandelten Flächen zu steuern. Die Anordnung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen als Lärmschutz verursacht erhöhte Investitionen, die es gegebenenfalls erfordert größere Flächen vorzusehen, die die Wirtschaftlichkeit verbessern. Folgende Flächen eignen sich für Photovoltaik-Freiflächenanlagen als Lärmschutz:

- Lärmschutz Tundersleben - Fläche A2T1 und ein Streifen der Fläche A2T2 parallel zur Bundesautobahn A2 zwischen der Autobahn und Tundersleben
Um eine wirtschaftliche Größe der Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu erreichen, ist gegebenenfalls die Einbeziehung der Flächen A2T5 und A2T6 erforderlich. Von der Ortschaft Tundersleben sollte auf der Fläche A2T2 ein Abstand eingehalten werden.
- Lärmschutz Bornstedt und Schackensleben
Die Flächen der Gemarkungen Bornstedt und Schackensleben sind Vorranggebiete für die Landwirtschaft. Die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist auf landwirtschaftlichen Flächen nicht zulässig. Unabhängig davon ist ein Lärmschutz gegenüber den Ortslagen erforderlich. Dieser sollte entlang der Bundesautobahn außerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen durch eine Lärmschutzwand mit Photovoltaik erfolgen. Um die hohen Investitionskosten für eine solche Anlage wirtschaftlich zu gestalten, kann im Rahmen von Bebauungsplänen eine Kopplung mit der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf den Flächen A2N1, A2N2 und A2N3 oder A14N9, A14N10 und A14N12 erfolgen.
- Lärmschutz Groß Santerleben – Einordnung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf den Teilflächen A2S2 und A2S3 in der Form, dass ein Lärmschutz bewirkt wird
- Lärmschutz Irxleben - Einordnung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf den Teilflächen A2I1 und A2H2 in der Form, dass ein Lärmschutz bewirkt wird
Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auf den Teilflächen A2I1 eine gewerbliche Baufläche entstehen soll. Die für Photovoltaik-Freiflächenanlagen geplante Fläche soll daher auf einen Abstandsbereich von der Bundesautobahn von 80 Meter beschränkt werden.
- Lärmschutz Hohenwarsleben - Einordnung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf der Teilfläche A2H1 in der Form, dass ein Lärmschutz bewirkt wird

Entlang der Bahnflächen in Niederndodeleben ist die Einordnung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen als Lärmschutz nicht geordnet möglich, da der Lärm durch die unmittelbare Querung der Ortslage verursacht wird.

Geeignete Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen entlang der Bundesautobahn und zweigleisiger Schienenwege:

- Flächen A2N1, A2N2 und A2N3 entlang der Bundesautobahn A2 im Abschnitt Autobahnkreuz Magdeburg bis zur Querung durch die Landesstraße L48 Olvenstedt – Ebendorf
Gesamtfläche 31,47 Hektar gegebenenfalls in Kopplung mit der Schaffung von Lärmschutz entlang der Bundesautobahn A2 in den Bereichen Bornstedt und Schackensleben
- Flächen A14N9, A14N10 und A14N12 im Abschnitt südlich der Querung der Bundesstraße B1 bis zur Landesstraße L48 Niederndodeleben – Diesdorf und östlich der Bundesautobahn weiter nach Süden entlang des Sandabbaugebietes bis zum Beginn des Schrotetales
Gesamtfläche 50,91 Hektar gegebenenfalls in Kopplung mit der Schaffung von Lärmschutz entlang der Bundesautobahn A2 in den Bereichen Bornstedt und Schackensleben

Eine eingeschränkte Eignung unter der Voraussetzung, dass durch die Photovoltaik-Freiflächenanlagen ein Lärmschutz für die Ortschaften geschaffen wird, haben die Flächen im:

- Bereich Tundersleben A2T1, der im Flächennutzungsplan dargestellte Streifen der Fläche A2T2 sowie gegebenenfalls ergänzend die Flächen A2T5 und A2T6 im Abschnitt von der westlichen Gemeindegrenze bis zur ehemaligen Querung der Bundesautobahn A2 durch die Bundesstraße B1
Gesamtfläche 40,0 Hektar
- Bereich Groß Santerleben auf der Nordseite der Bundesautobahn A2 Flächen A2S2 und A2S3 vom Dorfgraben bis zur Querung des Mammendorfer Weges und östlich des Rasthofes bis zur Lüneburger Heerstraße
Gesamtfläche 15,21 Hektar
- Bereich Irxleben / Hohenwarsleben Flächen A2I2 (Teilfläche 80 Meter entlang der Bundesautobahn), A2H1 und A2H2 zwischen der Hermsdorfer Straße im Westen und dem ehemaligen Rasthof im Osten
Gesamtfläche 24,6 Hektar

Insgesamt ist festzustellen, dass nach den Kriterien der Gemeinde Hohe Börde folgende Flächen für die Nutzung durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeignet sind:

Fläche	Bezeichnung	Größe
G1	im Osten der Ortschaft Eichenbarleben westlich des Ochtmersleber Weges	0,97 ha
G2	ehemalige Ziegelei südlich der Karl-Marx-Straße im Osten der Ortschaft Hohenwarsleben	0,93 ha
G3	ehemalige Ziegelei Hohenwarsleben, Ziegeleiweg südlich der Bundesstraße B1	1,74 ha
G4	alte Zuckerfabrik Schackensleben, Teilfläche	1,09 ha
G5	ehemaliges Asphaltmischwerk Schackensleben an der Landesstraße L24 zwischen Rottmersleben und Bornstedt	2,94 ha
L1	Flächen zwischen den Rinderställen an der Burgstraße in Bebertal	1,02 ha
L2	landwirtschaftliche Betriebsstätte an der Schackensleber Straße nördlich von Eichenbarleben	0,64 ha
L3	Fläche an der Lüneburger Heerstraße auf einer landwirtschaftlichen Betriebsstätte nördlich von Groß Santerleben	0,76 ha
L4	Fläche nördlich des Hemsdorfer Weges auf einer ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebsstätte in Wellen	1,03 ha

Fläche	Bezeichnung	Größe
L5	Fläche am Nordrand von Nordgermersleben	0,84 ha
B1	Kiessandabbau Magdeburg - Diesdorf	5,04 ha
D2	Schadstoffdeponie westlich Bebertal	1,14 ha
D3	Deponie am Gieseberg südlich Bebertal	1,51 ha
D8	Deponie südlich der Bundesautobahn A2 Niederndodeleben	in A2N3
D10	Mülldeponie Rottmersleben an der Straße nach Bornstedt	0,90 ha
D12	ehemalige Klärteiche der Zuckerfabrik Schackensleben	1,25 ha
A2N1	Fläche nordöstlich des Autobahnkreuzes Magdeburg	7,25 ha
A2N2	Fläche südöstlich des Autobahnkreuzes Magdeburg	9,70 ha
A2N3	Fläche südlich der A2 westlich der Landesstraße L48 Ebendorf - Olvenstedt	14,51 ha
A14N9	Fläche westlich der A14 südlich der Querung der B1 bis zur L49 Diesdorf – Niederndodeleben	20,24 ha
A14N10	Fläche östlich der A14 südlich der Querung der B1 bis zur L49 Diesdorf - Niederndodeleben	20,58 ha
A14N12	Fläche östlich der A14 südlich der Querung der L49 Diesdorf - Niederndodeleben	7,52 ha
	Σ geeigneter Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen	101,6 ha

Für die Nutzung der Flächen A2N1, A2N2, A2N3, A14N9, A14N10 und A14N12 wird die Kopplung der Errichtung von Lärmschutz der Bundesautobahn gegenüber den Ortslagen Bornstedt und Schackensleben mit der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen angestrebt.

Weitere nach städtebaulichen Kriterien geeignete Flächen unter dem Vorbehalt einer Anordnung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Gewährleistung eines Lärmschutzes für die Ortschaften sind:

Fläche	Bezeichnung	Größe
A2T1	nördlich der Bundesautobahn A2 im Westen von Tundersleben	10,60 ha
A2T2 (Teilfläche)	nördlich der Bundesautobahn A2 südlich Tundersleben	1,00 ha
A2T5	südlich der Bundesautobahn A2 südwestlich Tundersleben	14,37 ha
A2T6	südlich der Bundesautobahn A2 südlich Tundersleben	12,13 ha
A2S2	nördlich der Bundesautobahn A2 südwestlich Groß Santerleben	12,18 ha
A2S3	südlich der Bundesautobahn A2 südöstlich Groß Santerleben	3,02 ha
A2I1	südlich der Bundesautobahn A2 zwischen der Kreisstraße Hermsdorf – Irxleben und der Landesstraße L47 Irxleben – Hohenwarsleben (Teilfläche 80 Meter entlang der Bundesautobahn)	6,03 ha
A2H1	nördlich der Bundesautobahn A2 südlich Hohenwarsleben	9,24 ha
A2H2	südlich der Bundesautobahn A2 östlich von Irxleben	8,31 ha
	Σ geeigneter Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen als Lärmschutz	76,88 ha

IV. Weitere Planungsziele und Empfehlungen für die Bauleitplanung

Die Gemeinde Hohe Börde favorisiert weiterhin vor allem die Nutzung von Dachflächen für Photovoltaikanlagen und verfolgt als weiteres Planungsziel großflächige Stellplatzanlagen mit Photovoltaikanlagen zu überdachen und damit einer Doppelnutzung zuzuführen, um die für die Landwirtschaft hochwertigen Bördeböden für die ackerbauliche Nutzung zu erhalten. Konversionsflächen sollten vor einer Überplanung von Ackerflächen vorrangig für Photovoltaik-Freiflächenanlagen genutzt werden.

Aufgrund der Privilegierung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen entlang von Autobahnen und zweigleisigen Schienenwegen besteht in der Gemeinde Hohe Börde die Gefahr einer ungesteuerten Entwicklung, die den Zielen der Raumordnung widerspricht, vorrangig Konversionsflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu nutzen. Es besteht die Gefahr der großflächigen Inanspruchnahme von Böden mit sehr hohem Ertragspotential und einer sehr hohen Bedeutung für die Landwirtschaft.

Mit einer gezielten Steuerung über Bebauungspläne lässt sich das Ziel der Gemeinde Photovoltaik-Freiflächenanlagen für Zwecke des Lärmschutzes entlang der Bundesautobahn umsetzen. Dies begründet das städtebauliche Erfordernis für folgende Maßnahmen:

- Änderung des Flächennutzungsplanes zur Aufnahme der für Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeigneten Flächen als Sonderbauflächen für Photovoltaik
- Beschlussfassung zur Aufstellung von Bebauungsplänen für alle untersuchten Flächen, die in Punkt III. des vorliegenden Konzeptes entlang von Bundesautobahnen und Schienenwegen enthalten sind und nicht durch harte Ausschlusskriterien ausgeschlossen sind, Aufstellung von Bebauungsplänen zur flächenhaften Steuerung der Zulässigkeit von Photovoltaik-Freiflächenanlagen
- Beschlussfassung von Veränderungssperren für die Geltungsbereiche der Bebauungspläne mit der Zielsetzung der Umsetzung der Konzeption der Gemeinde Hohe Börde für Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Bebauungspläne können über einen städtebaulichen Vertrag durch die Begünstigten finanziert werden. Grundlage der Bauleitplanung sollte eine Entwicklung aus dem Konzept sein.

Gemeinde Hohe Börde, Juni 2023